



DIE VOLKSVERTRETERIN

Frauenwahlrecht und
parlamentarische Vertretung
der Frauen in Österreich



Die Volksvertreterin.

D a m e : Ich muß jetzt in's Parlament. Bade einstweilen
das Kind und ziehe ihm reine Wäsche an.

DIE VOLKSVERTRETERIN

**FRAUENWAHLRECHT UND PARLAMENTARISCHE VERTRETUNG DER FRAUEN IN
ÖSTERREICH**

**AUSSTELLUNG IM ÖSTERREICHISCHEN PARLAMENT
AUS ANLASS DES WELTFRAUENTAGES 2005**

WIEN 2005

INHALTSVERZEICHNIS

FRAUENWAHLRECHT UND DEMOKRATIE IN ÖSTERREICH 5

KATALOGTEIL:

Tafel 1 - Wahlrechtsentwicklung in Österreich	31
Tafel 2 - Der Kampf um das Frauenwahlrecht	35
Tafel 3 - Die Verwirklichung des Frauenwahlrechts	39
Tafel 4 - Die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung	45
Tafel 5 - Die weiblichen Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung	49
Tafel 6 - Frauen im Parlament in der Ersten Republik	53
Tafel 7 - Frauen im Nationalrat in der Zweiten Republik I	59
Tafel 8 - Frauen im Nationalrat in der Zweiten Republik II	65
Tafel 9 - Frauen im Bundesrat in der Zweiten Republik	69
Tafel 10 - Die parlamentarische Vertretung von Frauen im globalen Vergleich	73

ANHANG:

DIE PARLAMENTARIERINNEN SEIT 1919	77
DIE ENTWICKLUNG DES FRAUENANTEILS IM NATIONALRAT	81
DIE ENTWICKLUNG DES FRAUENANTEILS IM BUNDES RAT	81
DIE ENTWICKLUNG DES FRAUENANTEILS UNTER DEN VON DER REPUBLIK ÖSTERREICH ENTSANDTEN MITGLIEDERN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	83

FRAUENWAHLRECHT UND DEMOKRATIE IN ÖSTERREICH

Günther Schebeck

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines Wahlrecht und politische Demokratie	5
2. Wahlrechtsgrundsätze	9
3. Die Anfänge	11
4. Einbruchspforten: Besitz und Bildung	13
5. Rückschläge	15
6. Agitation für das Frauenwahlrecht	17
7. Der Durchbruch	20
Anmerkungen	24
Literatur	27

1. ALLGEMEINES WAHLRECHT UND POLITISCHE DEMOKRATIE

Seine Analyse der Reichsratswahlreform 1907 leitet der bedeutende österreichische Staatsrechtslehrer Rudolf von Herrnritt mit der Feststellung ein, „es würde eine Selbsttäuschung sein, wollte man in der Wahlreform die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes' im landläufigen Sinne der Doktrin schlechthin erblicken.“¹

Dem heutigen Leser nicht minder als der heutigen Leserin leuchtet diese Feststellung sofort ein, hat er oder sie doch den Umstand im Blick, dass das „allgemeine und gleiche“ Reichsratswahlrecht des Jahres 1907 die weibliche Hälfte der Bevölkerung von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen hat, das Wahlrecht somit nicht als ein „allgemeines“ zu bezeichnen gewesen ist. Allein, weit gefehlt: in seinen folgenden Ausführungen stellt Herrnritt keineswegs in Abrede, dass die Reichsratswahlordnung den Anforderungen entspräche, die an ein „allgemeines“, sondern vielmehr, dass es jenen gerecht zu werden vermöge, die an ein „gleiches“ Wahlrecht zu richten wären, und zwar aufgrund der den einzelnen Stimmen ungleiches Gewicht verleihenden Wahlkreiseinteilung².

Tatsächlich hat diese auf die Einrichtung ethnisch möglichst geschlossener Wahlkreise gerichtete und infolge ungleicher Wahlkreisgröße einzelne Nationalitäten bevorzugende Wahlkreiseinteilung einen dermaßen verzerrenden Einfluss auf die Stimmengewichtung ausgeübt, dass die jedem Wahlsystem immanenten geringfügigen technischen Verzerrungseffekte damit weit transzendiert worden sind. Aus heutiger Sicht freilich weist die Reichsratswahlordnung 1907 mit ihrer Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Männer den noch viel gravierenderen Mangel fehlender „Allgemeinheit“ auf; nicht so aus der Sicht Herrnritys und jener „Doktrin“, von welcher er ausgeht: ist doch, wie er sogleich klarstellt, in seiner kritischen Analyse „natürlich nicht an die dem gegenwärtigen Kulturzustande der europäischen Staaten entsprechenden Einschränkungen des Wahlrechtes durch gewisse allgemeine sittliche und intellektuelle Erfordernisse als durch den Besitz der Staatsbürgerschaft, den vollen Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, männliches Geschlecht, bestimmtes Lebensalter, gedacht, welche einen großen Teil der Staatsbewohner vom Wahlrechte ausschließen ...“³

Vom jeweils „gegenwärtigen Kulturzustande“ also hänge es ab, woran sich der Begriff eines „allgemeinen“ Wahlrechtes zu orientieren habe, ist Herrnritys Position; und mag uns die Vorstellung, ein ausschließliches Männerwahlrecht als ein „allgemeines“ zu bezeichnen⁴, auch mehr als Ausdruck eines Zustandes der politischen und gesellschaftlichen Unkultur erscheinen, so ist diese relativistische Position doch immerhin offener als jene, welche Unterschiede in der Befähigung und Berechtigung zu politischer Beteiligung aus der vermeintlichen „Natur, nämlich einer „natürlichen“ Ungleichheit der Menschen abzuleiten versucht hat, insbesondere, aber keineswegs ausschließlich aus der sie eben dazu nicht befähigenden Natur der Frau - eine Position, die zu Herrnritys Zeit, vor nur einem Jahrhundert oder drei Generationen, vielfach und vollen Ernstes vertreten worden ist⁵. So brachte der alldeutsche Abgeordnete Karl Hermann Wolf noch in der Debatte des Staatsrates über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung von Deutschösterreich am 3. Dezember 1918 seine „Verwahrung“ gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Frauen im Namen der „heiligen, unverletzlichen Natur“ vor⁶.

Dass es der zur Begründung des Ausschlusses der Frauen von den politischen

Rechten herangezogenen These von der physiologisch wie auch psychologisch erklärten „Schwachheit“ und mangelnden Intelligenz der Frau bedurfte, war freilich bereits Ausdruck der Erkenntnis, dass diese Minderberechtigung in einem ansonsten unauflösbaren Widerspruch zu einem Grundsatz stand, der sich in der politischen Philosophie wie auch in der Entwicklung zunächst des Privatrechts bereits seit der Aufklärung Bahn gebrochen hatte: dem Grundsatz der natürlichen Gleichheit aller Menschen⁷. Wenn § 16 ABGB feststellt, jeder Mensch habe angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und sei daher als eine Person zu betrachten, dann manifestiert sich darin eben dieser, im Kodifikationszeitalter zum Durchbruch gekommene Grundsatz, dem gegenüber die Minderberechtigung der Frau nur mehr durch Zusatzannahmen aufrechterhalten werden konnte⁸.

Vom Grundsatz der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, wie Fichte ihn formuliert hatte, ging auch Engelbert Pernerstorfer aus, als er in der Plenardebatte über die Wahlreform am 14. November 1906 an ihr jenen Mangel diagnostizierte, der auch uns ins Auge sticht, „das Fehlen des Wahlrechtes der Frauen“⁹; um gleich zu begründen, warum die Sozialdemokratie diesen Mangel vorerst in Kauf nähme, als taktisches Opfer nämlich, als Preis für die Erlangung des allgemeinen und (mehr oder minder) gleichen Männerwahlrechts. Pernerstorfers Argument gegen die Behauptung, Frauen mangle es an „politischem Verstand“, welche begründen sollte, warum es gerechtfertigt wäre, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten, war sehr schlicht und wies doch auf den Kern der politischen Demokratie; Rudolf von Ihering zitierend, machte er klar, was es bedeute, politischen Verstand zu besitzen: „Seine Interessen erkennen, das heißt politischen Verstand haben.“¹⁰ Ein Argument, das sich ebenso gegen das noch im Herbst 1906 diskutierte Modell eines Gebildete (sowie Ältere und Besitzende) begünstigenden Pluralwahlrechts¹¹ verwenden ließ wie gegen den Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht!

Politische Demokratie ist kein Erkenntnis-, sondern ein Willensbildungsprozess. Der Gemeinschaftswille kann, wie Kelsen in unnachahmlicher Klarheit darlegt, „wenn er nicht einseitig das Interesse nur einer Gruppe ausdrücken soll, nichts anderes als die Resultante, das Kompromiß zwischen entgegengesetzten Interessen sein“¹². Wer Individualinteressen trägt, unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung, Besitz oder

welchem differenzierenden Merkmal auch immer - ja in letzter Konsequenz nicht minder unabhängig von einem durch Staats- und völkerrechtliche Strukturen bedingten Institut wie der Staatsbürgerschaft -, hat in der politischen Demokratie Anspruch darauf, diese seine Interessen zu gleichen Teilen wie auch die aller anderen in die Bildung des Gemeinschaftswillens einfließen zu lassen. Wenn es aber vom „Kulturzustande“ abhängig ist, in welchem Ausmaß sich dieser grundsätzliche Anspruch rechtlich verbürgt zeigt, dann sagt der Umfang der Verwirklichung der politischen Demokratie auch Entscheidendes über den jeweils erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand aus!

Jedes empirische Wahlrecht ist partiell¹³: Keine Verfassungsordnung der Welt spricht - auch heute - die politische Berechtigung allen Bürgerinnen und Bürgern oder gar allen in ihrem Geltungsbereich lebenden Menschen zu; die Festlegung einer Altersgrenze ist ebenso gebräuchlich wie die Festlegung von Wahlrechtsausschlussgründen (in der Republik Österreich kann ein solcher Ausschluss vom Wahlrecht gemäß Art. 26 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein).

Wo aber beispielsweise die Altersgrenze liegen soll, darüber können die Meinungen auch heute weit auseinandergehen; so ist etwa in Österreich schon mehrfach die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr gefordert worden¹⁴, nachdem es bereits im Laufe der vergangenen Jahrzehnte in kleinen Schritten auf das spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl vollendete 18. Lebensjahr abgesenkt worden ist¹⁵.

Veränderungen in der Zuschreibung sozialer Rollen an bestimmte Gruppen der Bevölkerung - entsprechend Herrnritts „Kulturzustand“ - spiegeln sich so, wenn auch oft mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, in der Wahlrechtsgestaltung wider. In dem Maße etwa, in dem Jugendlichen die Fähigkeit und Berechtigung zugeschrieben wird, selbständig Entscheidungen zu treffen und eine eigenständige Rolle in der Gesellschaft wahrzunehmen, wird ihnen auch das Wahlrecht zuzusprechen sein¹⁶. In gleicher Weise ist der wirtschaftlichen und sozialen Emanzipation der Frauen auch ihre politische Berechtigung gefolgt, hat sie aber ihrerseits - im Sinne eines positiven Rückkoppelungsprozesses - auch wieder verstärkt.

Dafür, dass der rechtlichen Verbürgung des Mitbestimmungsanspruchs, der Trägheit gesellschaftlicher Entwicklung entsprechend, seine alltägliche Verwirklichung regelmäßig erst mit zeitlicher Verzögerung folgt, gibt das Frauenwahlrecht ein anschauliches Exempel: Seit der Gründung der Republik sind die Frauen in Österreich wahlberechtigt, stellen sie aufgrund der demographischen Struktur mehr als die Hälfte der Wählerschaft und üben sie das Wahlrecht in einem Ausmaß aus, das selbst beim allerersten Wahlgang im Jahr 1919 nur geringfügig unter jenem der Männer lag. Fast 84 Jahre aber hat es gedauert, bis sie erstmals mehr als ein Drittel der Abgeordneten zum Nationalrat gestellt haben! Mag auch ein Parlament nie „Repräsentativ“-Körperschaft im Sinne eines demographischen Spiegelbildes des Wahlvolks sein können, so kommt seiner sozialen Zusammensetzung doch mehr als lediglich symbolische Bedeutung zu, in der Perspektive der unmittelbaren Einbringung persönlicher lebensweltlicher Erfahrung in den Willensbildungsprozess gleichermaßen wie in jener der Integration aller gesellschaftlichen Gruppen in das politische System, indem sichergestellt wird, dass sie sich in ihrer Volksvertretung auch soziologisch „wiederfinden“ können; Integration aber erscheint als die primäre Systemleistung überhaupt!

2. WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE

Die Grundsätze des in Österreich geltenden Wahlrechts¹⁷ sind in Art. 26 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegt. Demzufolge wird der Nationalrat - die gleichen Prinzipien gelten jedoch auch für Landtagswahlen - „vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“.

Insgesamt sind also sechs Wahlrechtsprinzipien in der Bundesverfassung verankert: Beim österreichischen Wahlrecht handelt es sich um ein gleiches Wahlrecht, d.h. dass jeder Stimme bei der Mandatsermittlung grundsätzlich gleiches Gewicht zukommt; um ein unmittelbares Wahlrecht, d.h. dass der Wahlakt der Wählerinnen und Wähler unmittelbar den Gewählten gilt; um ein geheimes Wahlrecht, d.h. dass die Wahlentscheidung der einzelnen Wählerinnen und Wähler geheim bleibt; um ein

persönliches Wahlrecht, d.h. dass das Stimmrecht nur persönlich, nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann; um ein allgemeines Wahlrecht, d.h. dass allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ab Überschreitung einer bestimmten Altersgrenze das Stimmrecht zukommt; und schließlich ist festgelegt, dass die Mandatsvergabe nach dem Verhältnis- und nicht nach dem Mehrheitswahlsystem zu erfolgen hat, sodass die Mandatsverteilung im Parlament die Verteilung der insgesamt abgegebenen Stimmen auf die verschiedenen Parteilisten möglichst exakt widerspiegelt¹⁸.

Die Verwirklichung bzw. verfassungsrechtliche Verankerung der Wahlrechtsgrundsätze reicht unterschiedlich weit zurück: Das Prinzip des gleichen Wahlrechts ist grundsätzlich seit 1907 verwirklicht, bis dahin hatte - seit 1861 - ein Kurienwahlrecht bestanden, die Wählerschaft war also in Wahlkörper unterteilt gewesen, denen die Mandate nicht im Verhältnis der Zahl der in ihnen vereinigten Wähler bzw. Bürger zugeteilt gewesen waren, sodass insgesamt den einzelnen Stimmen sehr ungleiches Gewicht bei der Mandatsvergabe zugekommen war¹⁹.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Wahlrechts ist teilweise 1873, teilweise erst 1907 verwirklicht worden: Von 1861 bis 1873 war das Abgeordnetenhaus des Reichsrates nicht direkt gewählt worden, sondern von den Landtagen zu beschicken gewesen, und noch bis 1907 waren in den Wählerkurien der Landgemeinden die Abgeordneten nicht unmittelbar, sondern über Wahlmänner zu wählen gewesen. Erst seit 1907 sind auch die Prinzipien des geheimen und des persönlichen²⁰ Wahlrechts festgeschrieben.

Das allgemeine Wahlrecht allerdings nur der Männer ist 1896 durch Schaffung einer allgemeinen Wählerkurie eingeführt worden, während in den übrigen, bereits bestehenden Kurien insgesamt nur eine Minderheit der männlichen Staatsbürger wahlberechtigt war; dies war insbesondere durch Anknüpfung der Wahlberechtigung an einen Zensus, also an die Entrichtung einer bestimmten direkten Steuerleistung, vermittelt worden. Das allgemeine Wahlrecht auch der Frauen schließlich ist erst gleichzeitig mit der Ausrufung der Republik, am 12. November 1918, verfassungsrechtlich verankert worden, nachdem zuvor nur einzelne Ansätze für ein Frauenwahlrecht - und auch diese zum Teil nur vorübergehend - bestanden hatten.

Zugleich mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts auch der Frauen wurde 1918 auch das bis dahin verwendete Mehrheits- durch ein Verhältniswahlssystem ersetzt, sodass mit Entstehung der Republik endlich alle jene Wahlrechtsgrundsätze anerkannt waren, die bis heute in Geltung stehen²¹.

3. DIE ANFÄNGE

Bereits 70 Jahre vor Gründung der Republik, im Jahre 1848, hatte in Österreich ein für die damalige Zeit sehr fortschrittliches Wahlrecht bestanden, das freilich nur ein einziges Mal, bei der Wahl des konstituierenden Reichstages in den letzten Juni- und ersten Juliwochen 1848²², zur Anwendung gekommen war: Es hatte sich dabei bereits um ein nahezu allgemeines und gleiches - allerdings nur Männerwahlrecht gehandelt.

Gemäß der Wahlordnung waren Staatsbürger nach Vollendung des 24. Lebensjahres stimmfähig und wählbar; davon ausgenommen waren nur „Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützung genießen“²³.

In dieser Beschränkung des Wahlrechts wird die Haltung des klassischen Liberalismus zur politischen Berechtigung deutlich erkennbar: Für ihn ist nur derjenige wirklich frei und daher fähig, seine politische Berechtigung unbeeinflusst auszuüben, der durch Besitz und Bildung unabhängig von anderen ist²⁴; Menschen, die als wirtschaftlich und sozial nicht selbständig angesehen wurden, auch das politische Mitbestimmungsrecht vorzuenthalten, war daher mit dem Gedankengut vieler Liberaler durchaus vereinbar! Das Wahlrecht wird dadurch zu einem Spiegel sozialer Asymmetrien, die ihrerseits durch das Wahlrecht bzw. seine Beschränkung eine weitere Verstärkung zu erfahren drohen!

Aus diesem wahlrechtspolitischen Ansatz erklärt sich der Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht ebenso wie die erste Einbruchspforte zum Frauenwahlrecht, nämlich der Zugang über Besitz und Bildung. Die Wahlordnung von 1848 hatte Frauen nicht explizit vom Wahlrecht ausgenommen, ihr Ausschluss erschien jedoch offenbar

selbstverständlich, weil ihnen aus dem skizzierten gesellschaftspolitischen Verständnis heraus die wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit abgesprochen wurde.

Als der Verfassungsausschuss des Reichstages in Kremsier zu Anfang des Jahres 1849 im Zuge seiner Vorberatung des sogenannten „Kremsierer Verfassungsentwurfes“²⁵ (der in der Folge vom Reichstag nicht mehr angenommen werden konnte, weil der junge Kaiser Franz Joseph den Reichstag vorher auflöste) auch die Wahlrechtsfrage behandelte, ging er bereits hinter das noch verhältnismäßig fortschrittliche Wahlrechtskonzept von 1848 zurück und diskutierte verschiedene Formen der Wahlrechtsbeschränkung nach Besitz und Bildung.

Das Frauenwahlrecht wurde in diese Diskussion nur indirekt, als Argument für die Berechtigung eines Zensus, eingebracht, denn, wie der Abgeordnete Franz Hein ausführte: „Wollte man die Demokratie in jeder Beziehung durchführen, so müsste man auch die Frauen zur Wahl zulassen.“²⁶

Und der Abgeordnete Rudolf Brestel dachte diesen Gedanken konsequent zu Ende und tat die oft zitierte Äußerung, „Wollte man die Weiber zulassen, ... so müsste man aus gleichem Grunde auch die Kinder und Narren zulassen.“²⁷ Und da dies - die Zulassung von Frauen, Kindern und Narren - zum Wahlrecht ja nun ausgeschlossen schien und die Durchführung einer formal umfassenden demokratischen Willensbildung somit grundsätzlich nicht möglich war, konnte ebensogut auch das Wahlrecht der Männer nach den Vorstellungen Heins und Bresteis durch einen Steuer- bzw. Bildungszensus eingeschränkt werden!

Die Kurzschlüssigkeit dieser Argumentation liegt auf der Hand: Wenn die Wahlberechtigung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. der intellektuellen Kapazität abhängig gemacht wird, dann kann dies nicht - oder nur in zynischer Weise - mit dem Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht begründet werden, sondern muss dies umgekehrt eine Stimmberechtigung von Frauen, welche die genannten Kriterien erfüllen, begründen; und in diese Richtung sollte die Entwicklung des Wahlrechts zunächst auch gehen ...

4. EINBRUCHSPFORTEN: BESITZ UND BILDUNG

Nach der Niederschlagung der Revolution von 1848 und der Auflösung des Reichstages hatte Kaiser Franz Joseph ohne Parlament regiert, bis ihn die Niederlage im Krieg von 1859 und die dadurch mitverursachte Finanzkrise des Staates zwang, sich mit dem liberalen Bürgertum zu arrangieren. Der nach einigen Zwischenstufen im Februar 1861 erlassenen Verfassung, dem sogenannten „Februarpatent“, war ein „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ angeschlossen, das ein aus Abgeordneten- und Herrenhaus bestehendes Zweikammerparlament, den Reichsrat, vorsah²⁸.

Während die Mitgliedschaft im Herrenhaus durch Ernennung oder Erbrecht begründet werden sollte, sollte das Abgeordnetenhaus von den Landtagen der einzelnen Kronländer beschickt, also indirekt gewählt werden. Diese Landtage nun waren den gleichzeitig im Rahmen des „Februarpatents“ erlassenen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen zufolge als „Interessenvertretungen“ konzipiert: Das Wahlrecht kam im strengen Sinn nicht Einzelpersonen, sondern Körperschaften zu, den bereits erwähnten Kurien, und die Stimmberechtigung in diesen Kurien wurde grundsätzlich im wesentlichen durch Besitz bzw. Steuerleistung vermittelt.

Dahinter stand der Gedanke, dass diejenigen, die durch ihre direkte Steuerleistung Beiträge zur Erfüllung der Staatsaufgaben erbrachten, auch ihre Interessen in der staatlichen Willensbildung repräsentiert sehen sollten. (Dem Einwand, warum die indirekte Steuerleistung, die etwa auch die Arbeiter beispielsweise in Form der Verzehrungssteuer erbrachten, unberücksichtigt bleiben sollte, konnte argumentativ nicht befriedigend entgegnet werden, er wurde freilich damals nur von wenigen politischen Außenseitern artikuliert.)

So verschieden das Wahlrecht der einzelnen Landtage, die in der Folge das Abgeordnetenhaus zu beschicken hatten, auch ausgebildet war, so wies es doch in der Kuriengliederung prinzipielle Gemeinsamkeiten auf: Die Landtagsabgeordneten wurden von den Kurien des Großgrundbesitzes²⁹, der Städte und Märkte, der Handels- und Gewerbekammern sowie der Landgemeinden entsandt, und diese

Kuriengliederung war auch bei der Delegation von Mandataren ins Abgeordnetenhaus zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für das Stimmrecht in den einzelnen Kurien waren in den einzelnen Landtagswahlordnungen unterschiedlich geregelt: Knüpfte es in der Großgrundbesitzerkurie eben am Großgrundbesitz bzw. an der Entrichtung der entsprechenden Realsteuern und in der Kurie der Handels- und Gewerbekammern am Geschäftsbesitz an, so diente in den Kurien der Städte und Märkte bzw. Landgemeinden in der Regel das Gemeindewahlrecht als Anknüpfungspunkt, das seinerseits wieder an eine direkte Steuerleistung gebunden war, nach deren Höhe die Wahlberechtigten in Steuerklassen gegliedert waren. Allerdings sahen die Gemeindewahlordnungen darüber hinaus zumeist ein Wahlrecht für die Angehörigen von „Intelligenzberufen“ - wie Akademiker und Lehrer - vor.

Das männliche Geschlecht als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht war nicht grundsätzlich normiert. Dennoch kam nur in der Kurie des Großgrundbesitzes den Frauen in allen Kronländern das Stimmrecht zu, das sie freilich in den meisten Kronländern nicht persönlich, sondern nur über Bevollmächtigte ausüben konnten³⁰. In ähnlicher Weise konnten in den Handels- und Gewerbekammern Frauen, die sich im Alleinbesitz eines Geschäftes befanden, ihr Wahlrecht nach dem Kammergesetz nur durch den Geschäftsleiter ausüben. (Geschäftsinhaberinnen, die keinen Geschäftsleiter beschäftigten, konnten in der Praxis ihr aktives Handelskammerwahlrecht dadurch ausüben, dass sie sich dafür einer beliebigen männlichen Person bedienten.)

In der Kurie der Städte und Märkte bzw. der Landgemeinden, also in jenen Kurien, in denen die bei weitem meisten Wähler vereinigt waren, war den Frauen das Stimmrecht nur in einigen, nicht aber in allen Kronländern zuerkannt worden, so etwa in Österreich unter der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in Böhmen und Mähren. Nur in Österreich unter der Enns und in Mähren, wo ihnen das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Landtages indes 1888 bzw. 1904 wieder aberkannt wurde, konnten die Frauen ihr Stimmrecht persönlich ausüben, in den übrigen Kronländern nur durch einen männlichen Bevollmächtigten bzw., wenn sie in ehelicher Gemeinschaft lebten, durch den Ehegatten.

Vom passiven Wahlrecht waren die Frauen in fast allen Kronländern explizit ausgeschlossen. Die Ausnahme bildeten Böhmen und Galizien, wo vereinzelt auch Frauen bei den Landtagswahlen kandidierten: In Böhmen wurde bei einer Nachwahl im Jahre 1912 eine jungtschechische Kandidatin, Bozena Viková-Kunetická, sogar in den Landtag gewählt, da dieser jedoch durch die Obstruktion der deutschböhmischen Abgeordneten in seiner Handlungsfähigkeit völlig lahmgelegt war, konnte er sich nicht mit der Agnoszierung der Wahl befassen, deren Rechtmäßigkeit vom Statthalter in Zweifel gezogen worden war³¹.

Besitz und Bildung waren also die Einbruchspforten für Frauen zur Erlangung des Wahlrechts: Als eigenberechtigte Steuerträgerinnen und Angehörige von „Intelligenzberufen“, in die sie allerdings erst allmählich vorstießen, waren sie zumindest aktiv wahlberechtigt, nach jenem Grundsatz, der in der Wahlprüfungsdebatte des niederösterreichischen Landtages am 10. April 1861 vom Abgeordneten Karl Freiherrn von Hock so formuliert worden war: Der Landtag sei eine Interessenvertretung, und dieselben Interessen, welche durch Männer vertreten würden, seien auch Frauen eigen und könnten auch durch Frauen vertreten werden³². Die Tatsache, dass die Frauen in den meisten Kurien und Kronländern das ihnen zukommende Stimmrecht nicht persönlich ausüben konnten, demonstriert demgegenüber die starken Einschränkungen, denen die Frauen in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit noch unterlagen.

5. RÜCKSCHLÄGE

Die Jahrzehnte von 1861 bis 1907 waren geprägt von einer schrittweisen Demokratisierung bzw. Erweiterung des Männerwahlrechts, die jedoch - auf den ersten Blick: paradoxerweise - mit einer Einschränkung des Frauenwahlrechts einherging.

Die indirekte Wahl des Abgeordnetenhauses, also seine Beschickung durch die Landtage, wurde von den Liberalen aus zwei Gründen als unbefriedigend empfunden: Zum einen stand die durch Zwischenschaltung der Landtage vermittelte Mediatisierung der Wähler vom Parlament der Verwirklichung ihres

demokratiepolitischen Anspruchs entgegen, zum anderen gab die Möglichkeit, die Beschickung des Abgeordnetenhauses zu verweigern, den Landtagen ein politisches Druckmittel in die Hand, von dem einzelne Landtage auch regelmäßig Gebrauch machten. 1873 wurde daher die direkte Wahl des Abgeordnetenhauses eingeführt³³; das neue Wahlrecht entsprach zwar grundsätzlich weitgehend dem Landtagswahlrecht, es war ein Kurien- und Zensuswahlrecht, den Frauen kam das aktive Wahlrecht nunmehr aber nur noch in der Kurie des Großgrundbesitzes (sowie indirekt in jener der Handels- und Gewerbekammern) zu³⁴.

An dieser Situation änderte sich nichts, als 1896 durch Schaffung einer fünften, allgemeinen Wählerkurie, in welcher kein Steuerzensus galt, endlich das allgemeine - aber noch nicht gleiche - Männerwahlrecht eingeführt wurde³⁵; jene Männer aber, denen in einer der schon bestehenden vier Kurien das Stimmrecht bereits zustand, konnten es nunmehr zweimal ausüben!

Als schließlich die Wahlreform von 1907, viel bejubelt, das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht begründete³⁶, wurde der Umstand wenig beachtet³⁷, dass die wenigen Frauen, die bis dahin das aktive Reichsratswahlrecht in der Großgrundbesitzerkurie besessen hatten, es nunmehr verloren, sodass bei den beiden letzten Reichsratswahlen in den Jahren 1907 und 1911 Frauen grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen waren.

Die Entwicklung des Parlaments von der Interessen- zur Volksvertretung, somit seine Demokratisierung, war also gleichzeitig mit einer politischen Entrechtung der Frauen verbunden. Solange es der Besitz war, der im Parlament repräsentiert sein sollte, war das Geschlecht des Besitzers - bzw. konkret der Besitzerin - politisch weniger erheblich; sobald jedoch das Individuum zum Anknüpfungspunkt der politischen Berechtigung wurde (im Sinne des Grundsatzes „one man [!], one vote“), wurde - und damit findet das oben erwähnte scheinbare Paradoxon seine systemrationale Erklärung - das Geschlecht als Kriterium wahlrechtspolitisch ausschlaggebend. Eigenständige politische Betätigung war, dem konsequent entsprechend, Frauen von vornherein schon dadurch erschwert bzw. verwehrt, dass § 30 des Vereinsgesetzes von 1867³⁸ Frauen - ebenso wie Ausländern und Minderjährigen - die Mitgliedschaft in politischen Vereinen untersagte!

Da die Landtagswahlrechte bis zum Ende der Monarchie auf dem Kuriensystem bzw. dem Prinzip der Interessenvertretung beruhten, behielten die Frauen dort in der Regel ihr Stimmrecht ebenso wie in vielen Gemeindewahlordnungen. Dennoch zeigte die Entwicklung des Reichsratswahlrechts Rückwirkungen: 1888 wurde den Frauen - mit Ausnahme jener, die in der Großgrundbesitzerkurie wahlberechtigt waren - das Wahlrecht zum niederösterreichischen Landtag entzogen, um das Landtags- an das Reichsratswahlrecht anzupassen. Noch einmal formulierte in der Landtagsdebatte darüber am 2. Oktober 1888 der Abgeordnete Franz Josef Knab das alte Besitzargument: Wenn schon die Landtagswahlordnung bei der Bemessung der Zahl der Mandate auf die Steuerleistung abstelle, sei es nicht einzusehen, dass den Frauen aus dem Bauern- oder Bürgerstand, die so viel Steuer zahlten, dass sie gegenwärtig wahlberechtigt seien, das Wahlrecht entzogen werden sollte, während man es den Großgrundbesitzerinnen belasse³⁹. Freilich blieb Knab mit dieser Ansicht in der Minderheit⁴⁰.

Die Zeit, in welcher politische Berechtigung über den wirtschaftlichen Status definiert werden konnte, neigte sich allmählich ihrem Ende zu. Wenn aber das Individuum zum Anknüpfungspunkt der politischen Berechtigung wurde, dann galt es, die individuelle Rechtsgleichheit von Frauen und Männern sicherzustellen, um auch die uneingeschränkte - d.h. nicht allein auf das Wahlrecht reduzierte - politische Berechtigung der Frauen durchzusetzen. Diesem Kampf waren die folgenden drei Jahrzehnte - die letzten drei Jahrzehnte des Bestandes der Monarchie - gewidmet.

6. AGITATION FÜR DAS FRAUENWAHLRECHT

War die Aberkennung des Wahlrechts zum niederösterreichischen Landtag von den Frauen ohne erkennbaren Widerstand hingenommen worden⁴¹, so wurden ein Jahr später, 1889, als der niederösterreichische Landtag den eigenberechtigten steuerzahlenden Frauen auch das Gemeindewahlrecht entziehen wollte, erste Proteste laut. Es waren die vereinsmäßig organisierten - und so bereits über eine Organisationsstruktur verfügenden - Lehrerinnen und Erzieherinnen, von denen die Agitation für das Frauenwahlrecht zunächst ausging, welcher sich jedoch bald schon Frauen aus anderen sozialen Gruppen anschlossen.

Hatte sich die Agitation zunächst punktuell - und im übrigen erfolgreich⁴² - gegen den niederösterreichischen Gemeindewahlrechtsentwurf gerichtet und hatte sie anfangs noch das klassische Argumentationsmodell der Anknüpfung an die Steuerleistung verfolgt, so ging sie von 1891 an darüber hinaus: Am 14. Mai 1891 beschloss eine „allgemeine Frauenversammlung“ in Wien, eine Petition an den Reichsrat zu richten, in welcher die Gewährung des allgemeinen, gleichen und direkten Reichsratswahlrechts an alle großjährigen und eigenberechtigten Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts verlangt wurde. Die Petentinnen wollten nicht, hieß es in der Begründung, „nur Vor- und Sonderrechte für eine bestimmte Classe begehren und die anderen Classen von jenen Vortheilen ausgeschlossen wissen, die wir für uns zu erlangen trachten.“⁴³ Folgerichtig wurde gleichzeitig die Aufhebung des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen gefordert.

Diese in ihrem Anspruch überaus fortschrittliche Petition - sollte doch auch in den Folgejahren immer wieder noch das Steuerträgerinnenmodell vertreten werden - wurde von dem (nachmals sozialdemokratischen) Abgeordneten Engelbert Pernerstorfer im Abgeordnetenhaus überreicht, fand dort aber, was nicht überraschen konnte, zunächst wenig Widerhall. Das nämliche Schicksal erfuhr die inhaltlich ihr entsprechende, von der „allgemeinen freien Frauenversammlung“ am 9. Dezember 1893 in Wien verabschiedete Petition, welche der Wiener Demokrat Ferdinand Kronawetter, der stets seiner Zeit weit voraus war, im Abgeordnetenhaus überreichte⁴⁴.

Als Pernerstorfer⁴⁵ und Kronawetter⁴⁶ in der Wahlreformdebatte 1896 für ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht auch der Frauen eintraten, fanden sie keine Bereitschaft der großen Mehrzahl ihrer Abgeordnetenkollegen vor, sich ernsthaft mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die in der Debatte von Abgeordneten wie Alfred Ebenhoch von der Katholischen Volkspartei⁴⁷ und dem Majoritätsberichterstatter Leopold Götz von der Vereinigten Deutschen Linken⁴⁸ vorgetragenen Argumente gegen das Frauenstimmrecht bestanden im wesentlichen in einem Rekurs auf die familiäre Funktion der Frau⁴⁹.

Die Sozialdemokratische Partei war die erste, die - seit 1892 - das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch der Frauen zu vertreten begonnen hatte. Freilich war auch sie - wie etwa ihr Vorsitzender Viktor Adler vor der zweiten Frauenreichskonferenz im November 1903 ausführte⁵⁰ - bereit, das Ziel der Einführung des Frauenwahlrechts zugunsten des realistischerweise eher erreichbar scheinenden Ziels einer Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts zurückzustellen, und selbst die sozialdemokratischen Frauen ordneten sich aus Parteidisziplin dieser Prioritätenvorgabe unter⁵¹. Während die Tschechisch-nationalsoziale Partei in den Wahlreformdebatten des Abgeordnetenhauses im Jahre 1906 die Forderung nach Einführung des Frauenwahlrechts immerhin in Antragsform kleidete⁵², deponierte die Sozialdemokratie ihre Präferenz für die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen nur verbal, um das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht nicht zu gefährden, denn: „... wir wären schlechte politische Rechner, wenn wir uns auf diese gegenwärtig absolut nicht durchsetzbare Forderung versteift hätten“⁵³.

Von 1907 an fiel dieses Hindernis weg, und so verstärkten die Sozialdemokraten, vor allem aber die sozialdemokratischen Frauen ihren Kampf um die Einführung des Frauenwahlrechts, dies in Verbindung mit der internationalen sozialistischen Frauenstimmrechtsbewegung. Nachdem auf der zweiten internationalen sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen am 27. August 1910 beschlossen worden war, alljährlich einen Frauentag als Kristallisationspunkt der Agitation für das Frauenwahlrecht durchzuführen, fand - auch wenn, wie Adelheid Popp später einbekannte, „die Genossen“ von dieser Absicht zunächst „gar nicht entzückt“ waren⁵⁴ - aus Anlaß des ersten derartigen Frauentages in Wien am 19. März 1911 eine machtvolle Kundgebung mit einem über die Ringstraße zum Parlament führenden Demonstrationzug statt.

Die bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung, seit 1893 in dem von Auguste Fickert und Rosa Mayreder gegründeten „Allgemeinen österreichischen Frauenverein“ organisiert, bediente sich nicht des Mittels der Straßendemonstration, sondern beispielsweise des Instruments wiederholt an den Reichsrat gerichteter Petitionen und der Mittel der Publizistik; so erschien von 1911 an etwa eine „Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht“, herausgegeben von Ernestine von Fürth, die 1905 ein

Frauenstimmrechtskomitee ins Leben gerufen hatte, welchem die vereinsrechtliche Anerkennung durch die niederösterreichische Statthalterei naturgemäß unter Hinweis auf § 30 des Vereinsgesetzes versagt geblieben war.

Vorerst war der Frauenstimmrechtsbewegung kein Erfolg beschieden. Die Aufhebung des § 30 des Vereinsgesetzes, eines ihrer Ziele, wurde zwar schon am 10. März 1911 auf der Grundlage eines von Pernerstorfer eingebrachten Antrages⁵⁵ vom Abgeordnetenhaus beschlossen⁵⁶, erlangte jedoch aufgrund der wiederholten Unterbrechungen der parlamentarischen Arbeit nicht Gesetzeskraft. Und wann ihr Hauptziel, die Einführung des aktiven wie passiven Frauenwahlrechts, zu erreichen sein würde, schien nicht abzusehen.

7. DER DURCHBRUCH

Der Erste Weltkrieg veränderte die Situation grundsätzlich. Mit der kriegsdienstbedingten Abwesenheit vieler Männer aus ihren Berufsstellungen traten die Frauen verstärkt ins Wirtschaftsleben und wurden für die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft unentbehrlich⁵⁷. Den Frauen angesichts ihrer so veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung das Wahlrecht weiterhin vorzuenthalten, schien ausgeschlossen - im übrigen ein Phänomen, das keineswegs auf Österreich beschränkt war, sondern die meisten kriegsbeteiligten Staaten erfasste:

Hatten vor dem Ersten Weltkrieg in Europa nur Norwegen sowie das staatsrechtlich einen Teil des Russischen Reichs bildende Finnland für die Wahl seines Landtages das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch der Frauen eingeführt, so folgten eine größere Zahl von Staaten - wie z.B. Deutschland⁵⁸ und die verschiedenen Nachfolgestaaten der Österreichisch-ungarischen Monarchie - unmittelbar nach Kriegsende, andere erkannten den Frauen immerhin ein Wahlrecht zu, das in mancher Hinsicht jenem der Männer gegenüber eingeschränkt war: In Großbritannien beispielsweise galt für Frauen zunächst eine höhere Wahlaltersgrenze als für Männer, erst 1928 wurde auch diese angeglichen. In Frankreich, Belgien und Italien sollte die Angleichung des Wahlrechts der Frauen an

jenes der Männer erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgen. Und die Schweiz, die in beiden Weltkriegen erfolgreich neutral geblieben war, wartete mit der Anerkennung des Frauenwahlrechts bekanntermaßen bis 1971 zu⁵⁹.

In Österreich hatten die drei sozialdemokratischen Fraktionen, die tschechischen, die polnischen und zuletzt auch die deutschen Sozialdemokraten, im Abgeordnetenhaus des 1917 endlich wieder einberufenen Reichsrates Anträge auf Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Frauen eingebracht⁶⁰. Solange der Krieg andauerte, war weder an Neuwahlen noch an die Verwirklichung einer so weitreichenden Maßnahme zu denken, außerdem waren auch die Widerstände bürgerlicher Politiker noch nicht überwunden. Sobald der Krieg jedoch zu Ende ging, war die Einführung des Frauenwahlrechts nicht mehr aufzuhalten; verwirklicht wurde es freilich nicht mehr im „alten Österreich“, in der mit Kriegsende zerfallenden Monarchie, sondern in dem neuen Staat „Deutschösterreich“, der sich am 30. Oktober 1918 konstituierte und am 12. November 1918 seine republikanische Staatsform erklärte⁶¹.

Gegründet wurde dieser Staat von den Abgeordneten der deutschsprachigen Reichsratswahlbezirke, welche die Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich gebildet hatten. Dieser lag bereits in ihrer zweiten Sitzung am 30. Oktober 1918, in welcher sie den „Staatsgründungsbeschluss“ fasste, eine Petition verschiedener Frauenvereine vor, in welcher diese die Zuerkennung voller staatsbürgerlicher Gleichberechtigung an die Frauen sowie die Beiziehung von Vertreterinnen der Frauen zu den die Wahl der Konstituante vorbereitenden Sitzungen der Ausschüsse der Nationalversammlung verlangten⁶². Die gleiche - im übrigen unerfüllt gebliebene - Forderung wurde in einer Wahlrechtsversammlung am 3. November erhoben und in einer der Provisorischen Nationalversammlung übermittelten Resolution formuliert⁶³.

Nachdem die Provisorische Nationalversammlung bereits am 30. Oktober die Einschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgehoben und damit einen wichtigen Schritt zur politischen Gleichberechtigung der Frauen gesetzt hatte⁶⁴, verabschiedete sie am 12. November das Gesetz über die Staats- und Regierungsform⁶⁵, dessen Art. 9 die Grundsätze des Wahlrechts für die zu wählende

Konstituierende Nationalversammlung festlegte; die noch zu beschließende Wahlordnung sollte demzufolge „auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts" beruhen.

Der Entwurf des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform stammte aus der Feder des sozialdemokratischen Leiters der Staatskanzlei, Karl Renner, der zehn Jahre später, auf dem Frauentag 1929, im Rückblick erläuterte, seine Taktik sei es gewesen, von der Sache des Frauenwahlrechts „wenig Aufhebens zu machen und sie als Selbstverständlichkeit... hinzustellen"⁶⁶.

Diese Taktik hatte sich als sehr erfolgreich erwiesen. Erst als einige Wochen später die Ausarbeitung der konkreten Wahlordnung anstand, erhoben sich die Stimmen einiger weniger deutschnationaler Abgeordneter gegen das Frauenwahlrecht, die jedoch, da die verfassungsmäßige Festlegung nun einmal bereits getroffen war, wirkungslos verpuffen mußten, sich allerdings trefflich dazu eignen, als Belege für die ewiggestrige Geisteshaltung mancher Männer zitiert zu werden⁶⁷.

Politisch gewichtiger waren die insbesondere von den Christlichsozialen vorgetragenen Versuche, die Umsetzung des Frauenwahlrechts mit der Normierung einer Wahlpflicht zu junktimieren⁶⁸. Sie befürchteten nämlich, dass es ihnen weniger gut gelingen würde als den straff organisierten Sozialdemokraten, ihre potentiellen Wählerinnen zur Beteiligung an der Wahl zu bewegen, und dachten daher an eine Verpflichtung zur Ausübung des Wahlrechts.

Die Sozialdemokraten wandten sich begrifflicherweise dagegen, und die am 18. Dezember 1918 beschlossene Wahlordnung überließ - dies war der Kompromiss, den man in Anlehnung an die Reichsratswahlordnung gefunden hatte - die Regelung der Wahlpflicht der Landesgesetzgebung⁶⁹; erst im Zuge der Wahlreform 1992 sollte diese Möglichkeit der länderweisen Einführung der Wahlpflicht bei Nationalratswahlen aufgehoben werden⁷⁰.

Der Ausgang der Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 bewies, dass die christlichsozialen Befürchtungen unbegründet gewesen

waren. Zwar lag die Wahlbeteiligung der Frauen mit 82,10 % niedriger als jene der Männer mit 86,97 %⁷¹, doch nicht in jenem Maß, das erwartet worden war, und ein überproportional großer Anteil der Wählerinnen stimmte für die bürgerlichen Parteien und insbesondere für die Christlichsozialen. Genaue Zahlen liegen für die Nationalratswahlen der Jahre zwischen 1920 und 1930 vor, bei welchen die Stimmenauszählung vermittels verschiedenfarbiger Stimmkuverts nach Geschlechtern getrennt erfolgte⁷²: So entfielen bei der Nationalratswahl 1920 auf je 1.000 männliche Wähler bei der Christlichsozialen Partei 1.315 weibliche, bei der Großdeutschen Volkspartei immerhin noch 945, bei der Sozialdemokratischen Partei jedoch nur 888⁷³.

Am 4. März 1919 waren die ersten acht weiblichen Abgeordneten, sieben Sozialdemokratinnen und eine Christlichsoziale, in die Konstituierende Nationalversammlung eingezogen. Neben dem aktiven hatte damit auch das passive Wahlrecht der Frauen erstmals seinen politischen Niederschlag gefunden, wengleich in politischen Spurenelementen, betrug der Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung doch zum Zeitpunkt der Eröffnungssitzung nur 5,0 %, um bereits nach der Einberufung der Vertreter jener Gebiete, in denen die Wahl nur teilweise hatte durchgeführt werden können, auf 4,7 % abzusinken - ein Bereich, in welchem sich in weiterer Folge bis Mitte der 1970er Jahre auch der Frauenanteil im Nationalrat bewegen sollte. Immerhin sind auch und gerade Spurenelemente für das Überleben eines Organismus unverzichtbar - und doch macht die verzögerte politische Realisierung des passiven gegenüber der rechtlichen und politischen Verwirklichung des aktiven Frauenwahlrechts deutlich, wie sich die Koevolution von gesellschaftlicher und Rechtsentwicklung in unterschiedlicher Dynamik vollzieht!

Mehr als sieben Jahrzehnte nach der erstmaligen Wahl eines Parlaments in Österreich hatte jedenfalls das Wahlrecht 1919 einen demokratischen Standard erreicht, der in seinen Grundsätzen bis heute unverändert geblieben ist, wengleich es in seiner Ausgestaltung im Detail - beispielsweise in der Festlegung des Wahlalters - naturgemäß manche Veränderung erfahren hat. Das österreichische Parlament war damit in Anpassung an die geänderten gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen zumindest wahlrechtlich in die Lage versetzt, seine zentrale

Funktion zu erfüllen, die Funktion nämlich, die staatliche Willensbildung demokratisch zu legitimieren.

In seiner Replik auf eine die Berechtigung der Zuerkennung des Wahlrechts an die Frauen anzweifelnde Äußerung des Abgeordneten Karl Hermann Wolf⁷⁴ hat dies der Sozialdemokrat Karl Seitz in der der Vorberatung der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung dienenden Sitzung des Staatsrates am 3. Dezember 1918 so formuliert: Nachdem die Frau im Weltkrieg nunmehr in diese wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung gerückt sei, „hätte sie heute nicht nur das Recht, am öffentlichen Leben teilzunehmen, sondern auch Macht genug, jede gesetzgebende Körperschaft, die sie ausschliesst, zur Ohnmacht zu verdammen, indem sie ihr die Autorität bestreitet“⁷⁵.

ANMERKUNGEN

¹ Herrnritt (1907) 59.

² Ebd. 60-64.

³ Ebd. 59f.

⁴ Was zu Herrnritts Zeit eine von den meisten Autoren nicht weiter reflektierte Selbstverständlichkeit darstellt, vgl.z.B. Kulisch (1900) 97 zur österreichischen Wahlreform 1896.

⁵ Wenn staatsrechtliche Arbeiten von „der natürlichen Verschiedenheit der Menschen“ ausgehen, wie dies z.B. Schmidt (1910) 296 tut, dann mag dies uns, die wir darin eine Verwechslung von Ursache und Wirkung erkennen, bizarr erscheinen und bildet doch die Hintergrundfolie auch für den politischen Diskurs, welcher der Einführung des Frauenwahlrechts vorangegangen ist. Der Hinweis auf selbst weit über die Zeit der Jahrhundertwende hinaus populäre Autoren wie Paul Möbius oder Otto Weininger, speziell bezogen auf männliche Vor- und Unterstellungen von der „Natur“¹¹ der Frau, möge an dieser Stelle genügen. Zur Kritik der männlichen Vorstellung von der Natur eines „ewig Weiblichen“ bis heute lesenswert Mayreder (1913)!

⁶ Prot.d. Staatsrates, 53. Sitzung, 8f. (Kopie im Parlamentsarchiv).

⁷ Beispielhaft für die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Geschlechterbeziehungen Karl Anton von Martini, vgl. die Belege bei Floßmann (1996) 180-183.

⁸ Vgl. dazu allgemein dies. (1977) und zur Festschreibung der „bürgerlichrechtlichen“ Geschlechterhierarchie auch im ABGB sowie in dessen Exegetik dies. (1996) 183-197.

⁹ Sten.Prot.d. Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 450. Sitzung, 39866.

¹⁰ Ebd. 39867.

¹¹ Vgl. Jenks (1950) 78-90.

¹² Kelsen(1929)22.

¹³ Dies betont u.a. auch ders. (1925) 314, 345.

¹⁴ So zuletzt beispielsweise in einem von den Abgeordneten Alfred Gusenbauer, Kolleginnen und Kollegen im Nationalrat eingebrachten Selbständigen Gesetzesantrag (96/A, XXII. GP), der bisher unerledigt geblieben, und in einem von den Abgeordneten Sabine Mandak, Kolleginnen und Kollegen gestellten unselbständigen Entschließungsantrag, der abgelehnt worden ist (Sten.Prot.d. Nationalrates, XXII. GP, 32. Sitzung, 108, 117).

¹⁵ Art. 26 Abs. 1 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2003. Für die vorangegangene Entwicklung siehe die Übersicht bei Fischer u.a. (Hrsg.) (1999) 33f. In der am 18. Juni 1999 gefassten Entschließung E 192-NR/XX. GP hat der Nationalrat die Bundesregierung u.a. zur Vorlage einer Analyse der Möglichkeiten eines altersmäßig gestaffelten Ausbaus der Mitbestimmungsrechte Jugendlicher in den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie aufgefordert; ein diesbezüglicher Bericht liegt jedoch bisher nicht vor. Zur Wahlalterssenkung in den deutschen Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein vgl. kritisch Mußnug (1997).

¹⁶ Ein weiteres Beispiel bietet die gesellschaftspolitische Intention zur Beendigung der Ausgrenzung

psychisch kranker Menschen aus der Gesellschaft, was, vermittelt über das Wahlrecht, ihre Integration in die politische Gemeinschaft impliziert. Noch für Kelsen (1925) 345 ist ihr Ausschluss aus dieser Gemeinschaft selbstverständlich: „Kinder und Geisteskranke muß selbst die extremste Demokratie von der Wahl ausschließen.“ (Beachte die inhaltliche Deckungsgleichheit mit der in Anm. 27 belegten, ein Dreivierteljahrhundert älteren Aussage über „Kinder und Narren“!) 62 Jahre später hat der österreichische Verfassungsgerichtshof jene Bestimmung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, die den Ausschluss von unter Sachwalterschaft gemäß § 273 ABGB stehenden Personen vom Wahlrecht normiert hat, als nicht ausreichend sachlich differenzierend und daher verfassungswidrig aufgehoben (VfSlg. 11489/1987). Der Gesetzgeber hat in der Folge die ihm vom Verfassungsgerichtshof eingeräumte Frist zur Sanierung dieser Bestimmung verstreichen lassen, der Verfassungsgesetzgeber mit BGBl.Nr. 470/1992 den Art. 26 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes dahin gehend modifiziert, dass seither ein Ausschluss vom Wahlrecht nur mehr die Folge einer gerichtlichen Verurteilung, aber nicht mehr, wie dies bis dahin verfassungsrechtlich grundsätzlich noch zulässig gewesen ist, auch die Folge einer gerichtlichen Verfügung sein kann.

- 17 Dazu siehe die Textsammlungen Fischer u.a. (Hrsg.) (1999) sowie Neisser u.a. (Hrsg.) (1994).
18 Ausführlicher zu den einzelnen Wahlrechtsgrundsätzen z.B. Schick in Neisser u.a. (Hrsg.) (1994) 70-105; ein Überblick findet sich auch bei Schefbeck (2003).
19 Anschaulich das von Bernatzik (Hrsg.) (1911) 750 gegebene Beispiel: Nach Einführung der „allgemeinen Wählerklasse“ als fünfter Kurie durch die Wahlreform von 1896 hatten 5,33 Mio. Wähler in dieser Kurie 72 Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates zu wählen; die rund 5000 Wähler in der Großgrundbesitzerkurie entsandten demgegenüber 85 Abgeordnete! Vgl.a. die bei Brauner (2000) 201, 219 wiedergegebene Aufstellung und Berechnung für die Reichsratswahl 1901.
20 U.zw. durch § 5 der Reichsratswahlordnung, RGBl.Nr. 17/1907; in diesem Sinn zu korrigieren die Angabe von Schick in Neisser u.a. (Hrsg.) (1994) 85.
21 Grundlegend zur Wahlrechtsentwicklung in Österreich weiterhin Ucakar (1985); einen kurzen Überblick gibt Schefbeck (1994b). Zur Wahlrechtsentwicklung bis 1918 siehe auch Kretschmer (1990), zur Entwicklung des Frauenwahlrechts im besonderen vgl.u.a. Guschlbauer (1974), Werndl-Hörmandinger (1989) sowie im breiten internationalen Vergleich Zaar (1994a). Einen ausgezeichneten Längsschnitt durch Wahlrechts- und Wahlgeschichte der Zeit zwischen 1861 und 1918 bietet anhand der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung die nunmehr auch in deutscher Übersetzung vorliegende Studie von Melik (1997).
22 Vgl. Obermann (1973).
23 Ksl. Patent vom 8. Mai 1848, PGS. 76, Nr. 57, in der Fassung der Änderung vom 30. Mai 1848, ebd. Nr. 75, sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 10. Juni 1848, abgedruckt bei Hugelmann (1918) 38.
24 Den in seiner wahrheitspolitischen Haltung deutlich werdenden antidemokratischen Aspekt des Altliberalismus hebt Vocelka (1992) hervor. Zu den Auswirkungen des sozialstrukturellen Hintergrundes des Altliberalismus vgl. im internationalen Kontext die eindrucksvolle Studie von Best (1990).
25 Text abgedruckt bei Bernatzik (Hrsg.) (1911) 115-145. Vgl. Gottsmann (1995).
26 Springer (Hrsg.) (1885) 186. Dabei handelte es sich somit keineswegs, wie von Hauch (1990) 141 dargestellt, um einen „Antrag“, sondern, ganz im Gegenteil, um ein Argument für Wahlrechtsbeschränkung! Auch Freismuth (1984) 30 verkennt den Kontext! Eine analoge Argumentationsfigur findet sich im Übrigen auch in der Wahlrechtsdebatte in der Frankfurter Nationalversammlung; siehe den Beleg bei Rosenbusch (1998) 70 Anm. 218.
27 Springer (Hrsg.) (1885) 187. Bresteis Argument war gegen Heins Forderung nach Normierung eines Steuerzensus gerichtet und setzte ihr jene nach einem Bildungszensus entgegen. Adolf Fischhof, demokratiepolitisch radikaler als Hein und Brestel und daher gegen Steuer- wie auch Bildungszensus eintretend, suchte beider Argumentationen mit dem Hinweis zu entkräften, dass eine Zulassung von Frauen zum Wahlrecht „gegen die Gesetze der Natur“ wäre, weil die Frauen „in und außer der Familie vom Manne vertreten“ wären und auch nichts anderes wünschten (ebd. 189), womit er die bereits in Heins und Bresteis Äußerungen implizierte Selbstverständlichkeit eines Ausschlusses der Frauen vom Wahlrecht explizit machte.
28 RGBl.Nr. 20/1861. Vgl. dazu Fellner (1955) und Brauner (1986).
29 Allein in Dalmatien trat an die Stelle der Kurie des Großgrundbesitzes jene der Höchstbesteuerten; in Triest und Vorarlberg fehlte sie.
30 Vgl. Martinek (1977) 61-67, 80-84, ferner die von Kulisch (1900) 146-148 gegebene Übersicht über den in den einzelnen Kronländern herrschenden Rechtszustand.

- 31 Vgl. Kofalka(1996).
- 32 Sten.Prot.d.nö. Landtages, [I. WP, I. Session,] 3. Sitzung, 44. Hintergrund der Debatte war ein Bericht des Wahlprüfungsausschusses, der auf einen seiner Interpretation nach vorliegenden Widerspruch zwischen §§ 12 und 15 der Landtags-Wahlordnung, RGBI.Nr. 20/1861, hinwies: Waren die Abgeordneten der Städte und Märkte der erstgenannten Bestimmung zufolge durch direkte Wahl von den nach dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBI.Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindegliedern, die eine bestimmte Steuerleistung entrichteten, zu wählen - womit Frauen ein Wahlrecht eingeräumt war, das sie nach § 30 des Gemeindegesetzes jedoch nur durch Bevollmächtigte ausüben konnten -, so war nach der zweitgenannten Bestimmung das Wahlrecht „in der Regel“ persönlich auszuüben und als Ausnahme von diesem Prinzip explizit nur die Großgrundbesitzerkurie genannt. Darauf gründete der Ausschuss seinen Antrag, die von Frauen abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Den mit großer Mehrheit angenommenen Gegenantrag, die Gültigkeit der von Frauen sowohl persönlich als auch durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmen anzuerkennen, brachte im übrigen derselbe Abgeordnete Brestel ein, der in Kremsier noch den oben wiedergegebenen Vergleich zwischen der Zulassung von Frauen und jener von „Kindern und Narren“ zum Wahlrecht gebraucht hatte.
- Anders als in Österreich unter der Enns fiel beispielsweise in Österreich ob der Enns die Interpretation der Landtagswahlordnung aus, obgleich auch dort in Landtagsdebatten das Besitzargument zugunsten des Frauenwahlrechts gebraucht wurde; siehe dazu Floßmann (1988) 1631,1721
- 33 RGBI.Nr. 40, 41/1873.
- 34 Explizit normiert in § 9 der Reichsratswahlordnung, RGBI.Nr. 41/1873.
- 35 RGBI.Nr. 168, 169/1896. Einen guten Überblick über die Wahlrechtssituation nach der Wahlreform von 1896 gibt Kulisch (1900) 99-243.
- 36 RGBI.Nr. 15, 17/1907. Als Standardwerk dazu ist nach wie vor Jenks (1950) anzusehen; zur Vorgeschichte vgl. Schubert (1972), Grünzweig (1982) und Maier (1986) sowie in breiterem Kontext Liertz (1981).
- 37 In den Debatten des Wahlreformausschusses nahm z.B. der deutschnationale Abgeordnete August Kaiser darauf Bezug: Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 35. Sitzung, 434 (Beilage IV zu 2727 d.B. zu den Sten.Prot.d. Abgeordnetenhaus, XVII. Session).
- 38 RGBI.Nr. 134/1867.
- 39 Sten.Prot.d.nö. Landtages, VI. WP, V. Session, 7. Sitzung, 126.
- 40 Ebd. 1301
- 41 Vgl. Guschlbauer (1974) 43.
- 42 Der Landtag trug dem Antrag des Landesausschusses auf Aufhebung des Frauenwahlrechts auf Gemeindeebene nicht Rechnung, sondern verwies die Angelegenheit zunächst am 6. November 1889 zur Durchführung von Erhebungen und Berichterstattung an den Landesausschuss zurück und lehnte den Gesetzentwurf schließlich am 3. Jänner 1891 ab: Sten.Prot.d.nö. Landtages, VI. WP, VI. Session, 8. Sitzung, 154; ebd., VII. WP, I. Session, 32. Sitzung, 1147 .
- 43 Sten.Prot.d. Abgeordnetenhaus, XI. Session, 15. Sitzung, 454; Abdruck: ebd. 479-481 (Zitat: 480).
- 44 Ebd., 259. Sitzung, 12425; Abdruck: ebd., 124661
- 45 Ebd., 485. Sitzung, 24561.
- 46 Ebd., 484. Sitzung, 24518.
- 47 Ebd., 485. Sitzung, 24540.
- 48 Ebd., 486. Sitzung, 24584.
- 49 Eine Zusammenstellung der insgesamt gegen das Frauenwahlrecht vorgebrachten Argumente gibt Zaar (1987) 355-358.
- 50 In einem bei Klucsarits/Kürbis (1981) 272 wiedergegebenen Diskussionsbeitrag.
- 51 Vgl. die Belege bei Sporrer (1985) 107-109.
- 52 Siehe den vom Abgeordneten Vaclav Choc im Ausschuss eingebrachten Abänderungsantrag, Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 34. Sitzung, 431, Beilage IV zu 2727 d.B. zu den Sten.Prot.d. Abgeordnetenhaus, XVII. Session, der abgelehnt (ebd., 35. Sitzung, 444), und den in der Plenardebatte von Vaclav Choc und Vaclav Klofäo eingebrachten Resolutionsantrag, Sten.Prot.d. Abgeordnetenhaus, XVII. Session, 450. Sitzung, 39857, der angenommen worden ist (ebd., 463. Sitzung, 40705); diese Resolution forderte die Regierung auf, Erhebungen zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes betreffend das Wahlrecht der Frauen einzuleiten, fand aber, da dem Wesen der Resolution entsprechend rechtlich unverbindlich, auf Regierungsseite keine praktische Beachtung. Vgl.a. Jenks (1950) 102-104.

- 53 Zitn. Adler (1929) 394.
 54 Popp (1929) 101.
 55 199 d.B. zu den Sten.Prot.d. Abgeordnetenhauses, XX. Session.
 56 Sten.Prot.d. Abgeordnetenhauses, XX. Session, 93. Sitzung, 5385.
 57 Vgl.z.B. Augeneder (1987).
 58 Dazu z.B. Rosenbusch (1998) 449-463.
 59 Einen Überblick über die verschiedenen Zeitpunkte der Einführung des Frauenwahlrechts bei der
 Wahl der nationalen Parlamente im weltweiten Vergleich gibt Inter-Parliamentary Union (Hrsg.)
 (1992)5-20.
 60 277, 399 und 973 d.B. zu den Sten.Prot.d. Abgeordnetenhauses, XXII. Session.
 61 Vgl. dazu Brauneder (1994), Schefbeck (1994a), ders. (1995) 55-78.
 62 Abdruck: Sten.Prot.d.Prov. Nationalversammlung, 2. Sitzung, 18. Fehlerhaft die Wiedergabe bei
 Guschlbauer (1974) 404.
 63 Wiedergegeben ebd. 406.
 64 Z. 3 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI.Nr. 3.
 65 StGBI.Nr 5/1918.
 66 Zitn. Klucsarits/Kürbisch (1981) 308.
 67 Dies gilt insbesondere für die Polemik des deutschnationalen Abgeordneten Albert Ritter von
 Mühlwerth: Sten.Prot.d.Prov. Nationalversammlung, 10. Sitzung, 327.
 68 Ein darauf gerichteter Antrag wurde vom Abgeordneten Wilhelm Miklas in der Sitzung des
 Staatsrates am 3. Dezember 1918 eingebracht, auf Drängen Renners aber zurückgezogen:
 Prot.d. Staatsrates, 53. Sitzung, 11, 19f. (Kopie im Parlamentsarchiv).
 69 § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI.Nr. 115/1918.
 Ein noch in der Plenardebatte von dem einer kleinen deutschnationalen Fraktion angehörenden
 Abgeordneten Gustav Hummer eingebrachter Abänderungsantrag auf generelle Einführung der
 Wahlpflicht hatte keine Mehrheit gefunden: Sten.Prot.d.Prov. Nationalversammlung, 10. Sitzung,
 334, 359.
 70 Durch § 12 der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl.Nr. 392/1929, war die Möglichkeit zur
 Anordnung der Wahlpflicht bei Nationalratswahlen durch den Landesgesetzgeber in Art. 26 Abs. 1
 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgenommen worden; mit einer im Zusammenhang mit der
 Nationalrats-Wahlordnung 1992 beschlossenen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes,
 BGBl.Nr. 470/1992, wurde diese Bestimmung wieder getilgt.
 71 Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1 (1920) 2.
 72 Gemäß § 59 Abs. 1 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. Juli 1920 über die
 Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, StGBI.Nr. 352, bzw. § 64 Abs. 1 des
 Bundesgesetzes über die Wahlordnung für den Nationalrat, BGBl. Nr. 367/1923. Diesbezügliche
 Forderungen waren bereits während der Ausarbeitung der Wahlordnung für die Konstituierende
 Nationalversammlung erhoben, damals aber noch im Hinblick auf die Wahrung des
 Wahlheimnisses abgelehnt worden; siehe die Belege bei Bader-Zaar (1996) 53 Anm. 14.
 73 Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 2 (1921) 5.
 74 Prot.d. Staatsrates, 53. Sitzung, 8f. (Kopie im Parlamentsarchiv). Gleichzeitig beantragt Wolf auch
 die Festlegung einer höheren Wahlaltersgrenze.
 75 Prot.d. Staatsrates, 53. Sitzung, 10 (Kopie im Parlamentsarchiv).

LITERATUR

- Viktor Adler (1929), Aufsätze, Reden und Briefe X. Der Kampf um das Wahlrecht
 (Wien)
 Sigrid Augeneder (1987), Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg (Wien)
 Birgitta Bader-Zaar (1996), Zum Frauenwahlrecht. In: Karl Renner - Ein
 österreichisches Phänomen (Wien), 47-57
 Edmund Bernatzik (Hrsg.) (1911), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit
 Erläuterungen (2. Aufl., Wien)
 Heinrich Best (1990), Die Männer von Bildung und Besitz (Düsseldorf)
 Wilhelm Brauneder (1986), Die Entstehung des Parlamentarismus 1861/1867 und
 seine Weiterentwicklung. In: Herbert Schambeck (Hrsg.), Österreichs
 Parlamentarismus. Werden und System (Berlin) 83-119

- Ders. (1989), österreichische Verfassungsgeschichte (5. Aufl., Wien)
- Ders. (1994), Die Gründung der Republik Deutschösterreich. In: ders., Studien I: Entwicklung des öffentlichen Rechts (Frankfurt a. M.) 153-168
- Ders. (2000), Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918. In: Helmut Rumpier - Peter Urbanitsch (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. VI/1/1 (Wien) 69-237
- Fritz Fellner (1955), Das „Februarpatent“ von 1861. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 63, 549-564
- Heinz Fischer - Manfred Berger - Robert Stein (Hrsg.) (1999), Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) (2. Aufl., Wien)
- Ursula Floßmann (1977), Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte. In: dies. (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler zum 70. Geburtstag (Wien/New York) 119-144
- Dies. (1988), Das Frauenwahlrecht in Oberösterreich vor 1918. In: Helfried Valentinitzsch (Hrsg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag (Graz)
- Dies. (1996), Das Geschlechterverhältnis in der Rechtslehre Franz von Zeillers. In: Werner Ogris - Walter H. Rechberger (Hrsg.), Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister (Wien) 179-197
- Elisabeth Freismuth (1984), Die Frau im öffentlichen Recht. In: Die Frau im Korsett (88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien) 30-40
- Martin Grünzweig (1982), Die österreichische Wahlrechtsbewegung 1905-1907 im Spiegel der Wiener Presse (geisteswiss. Diss., Graz)
- Andreas Gottsmann (1995), Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg (Wien)
- Elisabeth Guschlbauer (1974), Der Beginn der politischen Emanzipation der Frau in Österreich (1848-1919) (phil. Diss., Salzburg)
- Gabriella Hauch (1990), Frau Biedermeier auf den Barrikaden (Wien)
- Rudolf von Herrnitz (1907), Die österreichische Parlamentsreform. In: Archiv für öffentliches Recht 22, 59-101
- Karl Hugelmann (1918), Die Entwicklung der Aprilverfassung 1848. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (zit. n. SA)
- Inter-Parliamentary Union (Hrsg.) (1992), Women and Political Power (Genf)
- William Alexander Jenks (1950), The Austrian Electoral Reform of 1907 (New York)
- Hans Kelsen (1925), Allgemeine Staatslehre (Berlin)
- Ders. (1929), Vom Wesen und Wert der Demokratie (2. Aufl., Tübingen)
- Richard Klucsarits - Friedrich G. Kürbisch (Hrsg.) (1981), Arbeiterinnen kämpfen um ihr Recht (2. Aufl., Wuppertal)
- Jifi Kofalka (1996), Die Wahl einer Frau in den böhmischen Landtag im Jahre 1912. In: Margret Friedrich - Peter Urbanitsch (Hrsg.), Von Bürgern und ihren Frauen (Wien) 165-178
- Werner Kretschmer (1990), Die Ausbildung des Wahlrechts in Cisleithanien (rechtswiss. Diss., Graz)
- Max Kulisch (1900), Beiträge zum österreichischen Parlamentsrecht (Leipzig)
- Renate Liertzer (1981), Wahlreformversuche in den österreichischen und böhmischen Ländern Cisleithaniens 1895-1910 (geisteswiss. Diss., Wien)
- Christina Maier (1986), Die Wahlrechtsbewegung 1905-1907 in Cisleithanien (geisteswiss. Diss., Graz)

- Jutta Martinek (1977), Materialien zur Wahlrechtsgeschichte der Großgrundbesitzerkurie in den österreichischen Landtagen seit 1861 (geisteswiss. Diss., Wien)
- Rosa Mayreder (1913), Geschlecht und Kultur. In: Annalen der Natur- und Kulturphilosophie 12, 289-306
- Vasilij Melik (1997), Wahlen im alten Österreich (Wien)
- Reinhard Mußnug (1997), Das Wahlrecht für Minderjährige auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts. In: Rolf Stober (Hrsg.), Recht und Recht. Festschrift für Gerd Roellecke zum 70. Geburtstag (Stuttgart) 165-189
- Heinrich Neisser - Meinrad Handstanger - Robert Schick (Hrsg.) (1994), Das Bundeswahlrecht (2. Aufl., Wien)
- Karl Obermann (1973), Die österreichischen Reichstagswahlen 1848. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26, 342-374
- Adelheid Popp (1929), Der Weg zur Höhe (Wien)
- Ute Rosenbusch (1998), Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland (Baden-Baden)
- Günther Schefbeck (1994a), Die Provisorische Nationalversammlung und die Gründung der Republik Deutschösterreich. In: Jahrbuch des österreichischen Parlaments 1994 (Wien) 285-309
- Ders. (1994b), Das österreichische Wahlrecht in seiner Entwicklung. In: Parlament (Beilage zur „Wiener Zeitung“) 16, 4-10, 12
- Ders. (1995), Verfassungsentwicklung 1918-1920. In: Festschrift 75 Jahre Bundesverfassung (Wien) 53-107
- Ders. (2003), Grundprinzipien des Nationalratswahlrechts. In: Forum Parlament 1, 9-14
- Georg Schmidt (1910), Zur Begründung und Ausführung des parlamentarischen Pluralwahlrechts. In: Archiv für öffentliches Recht 26, 290-306
- Peter Schubert (1972), Der Weg zum allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht im Spiegel der Presse, Parlamentsprotokolle und Gelehrtenmeinungen (1896-1907) (phil. Diss., Graz)
- Maria Sporrer (1985), Aspekte zur Frauenwahlrechtsbewegung bis 1918 in der österreichischen Sozialdemokratie. In: Helmut Konrad (Hrsg.), Imperialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich (Wien) 103-113
- Anton Springer (Hrsg.) (1885), Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848-1849 (Leipzig)
- Karl Ucakar (1985), Demokratie und Wahlrecht in Österreich (Wien)
- Karl Vocelka (1992), Das Wahlrecht und die Wahlreform der liberalen Periode. In: Leopold Kammerhofer (Hrsg.), Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien 1873-1879 (Wien) 45-62
- Daniela Werndl-Hörmandinger (1989), Wahlrecht und Wahlsystem in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Frauenwahlrechts und der Auswirkungen des Wahlsystems auf die politische Repräsentanz von Frauen in gesetzgebenden Organen (geisteswiss. Diss., Salzburg)
- Birgitta Zaar (1987), Dem Mann die Politik, der Frau die Familie - die Gegner des politischen Frauenstimmrechts in Österreich (1848-1918). In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 16, 351-362
- Dies. (1994a), Vergleichende Aspekte der Geschichte des Frauenstimmrechts in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Deutschland und Belgien, 2 Bde. (geisteswiss. Diss., Wien)

- Dies. (1994b), Frauen und Politik in Österreich, 1890-1934. In: David F. Good - Margarete Grandner - Mary Jo Maynes (Hrsg.), Frauen in Österreich (Wien) 48-76**
- Dies. (1995), „Weise Mäßigung“ und „ungetrübter Blick“ - die bürgerlich-liberale Frauenbewegung im Streben nach politischer Gleichberechtigung. In: Brigitte Mazohl-Wallnig (Hrsg.), Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (Wien) 233-265**

TAFEL 1 - DIE WAHLRECHTSENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH

Die Verwirklichung bzw. Verankerung der Wahlrechtsgrundsätze im österreichischen Verfassungsrecht reicht unterschiedlich weit zurück: Das Prinzip des gleichen Wahlrechts ist grundsätzlich seit 1907 verwirklicht, bis dahin hatte ein Kurienwahlrecht bestanden. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Wahlrechts ist zum Teil bereits 1873, zum Teil aber erst 1907 verwirklicht worden. Erst seit 1907 sind auch die Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts festgeschrieben. Das allgemeine Wahlrecht allerdings nur der Männer ist 1896 durch Schaffung einer allgemeinen Wählerkurie eingeführt worden, während das allgemeine Wahlrecht auch der Frauen erst gleichzeitig mit der Ausrufung der Republik, am 12. November 1918, verfassungsrechtlich verankert worden ist. Zugleich mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts auch der Frauen wurde schließlich 1918 das bis dahin bestehende Mehrheits- durch das Verhältniswahlssystem ersetzt, sodass mit Entstehung der Republik endlich alle jene Wahlrechtsgrundsätze anerkannt waren, die bis heute in Geltung stehen.

Die Wahlrechtsentwicklung in der Republik Österreich hat im wesentlichen darauf abgezielt, die wahlrechtstechnische Umsetzung dieser Grundsätze zu vervollkommen, beispielsweise mehr „Wahlgerechtigkeit“ in der Ausgestaltung des Verhältniswahlsystems herbeizuführen. In einem bis in die Gegenwart schrittweise vorangetriebenen Prozess ist sowohl das aktive als auch das passive Wahlalter herabgesetzt und damit versucht worden, die in der Geschlechterperspektive hergestellte Allgemeinheit des Wahlrechts in der Altersgruppenperspektive zu erweitern. Die durch Wahlen vermittelte Legitimation der staatlichen Organe lässt die Wahlrechtsentwicklung auch weiterhin als demokratiepolitisch zentralen Prozess erscheinen.

1.1

An die Arbeiter!

Das Wahlrecht, nach welchem zwischen Mitte Juni und Anfang Juli 1848 der Reichstag, das erste österreichische Parlament, gewählt worden ist, stellt sich im Rückblick als das fortschrittlichste dar, welches in Österreich vor 1907 bestanden hat. Es handelte sich dabei

um ein nahezu allgemeines und gleiches Männerwahlrecht; mit einer letzten Modifikation der Wahlordnung wurde auch Arbeitern das Wahlrecht zugestanden.

Flugblatt des Ausschusses der Bürger, Nationalgarden und Studenten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und für Wahrung der Volksrechte, Wien, 11. Juni 1848

1.2

Februarpatent

Als ein Teil des von Kaiser Franz Josef als Verfassung erlassenen „Februarpatents“ vom 26. Februar 1861 (RGBl. Nr. 20/1861) legte das Grundgesetz über die Reichsvertretung den Grundstein für einen kontinuierlich bestehenden österreichischen Parlamentarismus. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wurden allerdings nicht direkt vom Volk gewählt, sondern von den Landtagen entsandt.

Originalausfertigung, Parlamentsbibliothek

1.3

Gesetz vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) abgeändert wird

Mit der Einführung der - zumindest überwiegend - unmittelbaren Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wurde den Landtagen ein Erpressungsmittel gegenüber der Zentralgewalt aus der Hand genommen, das in der Verweigerung der Mitgliederentsendung bestanden hatte.

RGBl. Nr. 40/1873

1.4

Gesetz vom 4. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden

Mit der Herabsetzung des Zensus, also der als Wahlrechtsvoraussetzung zu erbringenden direkten Mindeststeuerleistung, von 10 auf 5 Gulden jährlich wurde zwar die Zahl der Wahlberechtigten in den Kurien der Städte und Landgemeinden erweitert, am Grundcharakter des Kurien- und Zensuswahlrechts änderte sich jedoch nichts.

RGBl. Nr. 142/1882

32

1.5

Das „reformirte“ österreichische Wahlrecht

Durch die Schaffung einer fünften, allgemeinen Wählerklasse, in der kein Zensus galt, erhöhte sich die Zahl der Wahlberechtigten von 1,73 auf 5,33 Millionen Menschen, die extreme Ungleichheit des Wahlrechts aber blieb bestehen.

Neue Glühlichter, Nr. 1, 11. April 1896, S. 8

1.6

Wahlrechtsdemonstration vor dem Reichsratsgebäude am 28. November 1905

Die Forderung nach Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts, die vor allem von der Sozialdemokratie auch in großen Demonstrationen vertreten worden war, wurde erst erfüllt, als sich die Regierung davon eine Überlagerung und Brechung der das Parlament dominierenden nationalen durch die soziale Frage erhoffte; diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen.

Parlamentsdirektion

1.7

Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung

Nach dem Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie wurden bereits in der provisorischen Verfassungsordnung der sich konstituierenden Republik sowohl das allgemeine und gleiche Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts als auch das Verhältniswahlssystem verankert und in der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung näher ausgeformt.

StGBI. Nr. 115/1918

1.8

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der dermalen in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlautbart wird - Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920

Nach der für die erstmalige Wahl des Nationalrates verwendeten Wahlordnung wurden die

Mandate zum ersten Mal auf Ebene zweier Ermittlungsverfahren vergeben.

StGBI. Nr. 351/1920

1.9

Wahlkreise und Wahlkreisverbände gemäß Nationalrats-Wahlordnung 1923

Für die zweite Wahl des Nationalrates wurde eine neue Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 367/1923) beschlossen, die erstmals Reststimmenverwertung im zweiten Ermittlungsverfahren ermöglichte, welches in vier Wahlkreisverbänden vollzogen wurde. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung blieben inhaltlich bis 1970 weitgehend unverändert.

Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung

1.10

Wahlkreise und Wahlkreisverbände gemäß Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970

Die erste große Wahlrechtsreform seit nahezu einem halben Jahrhundert senkte die Zahl der Wahlkreise von 25 auf neun und jene der Wahlkreisverbände von vier auf zwei; durch ein verändertes System der Mandatsermittlung wurden kleinere Wahlparteien bei der Mandatsvergabe begünstigt.

Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), Die Nationalratswahlen vom 10. Oktober 1971. Bearbeitet im österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien 1971, S. 9

1.11

Regionalwahlkreise gemäß Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992

Die bisher letzte große Reform der Nationalrats-Wahlordnung führte ein System der Mandatsermittlung auf drei Ebenen ein: die neun Landeswahlkreise sind in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert, hinzu kommt ein bundesweiter Proportionalausgleich. Ziel der Reform war einerseits eine Regionalisierung und Personalisierung des Wahlrechts, andererseits eine noch präzisere Durchführung des Verhältniswahlprinzips.

Heinz Fischer- Manfred Berger- Robert Stein (Hrsg.), Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) mit Anmerkungen und Nebengesetzen, Wien 1993, S. 235

TAFEL 2 - DER KAMPF UM DAS FRAUENWAHLRECHT

Hatte die Revolution von 1848 auch ein sehr fortschrittliches Wahlrecht für die Wahl des Reichstages erkämpft, so haftete ihm doch der Mangel an, dass sich die Frauen nicht an der Wahl beteiligen konnten. Aus Sicht des damaligen Liberalismus war wirtschaftliche und soziale Selbständigkeit die Voraussetzung für politisches Mitbestimmungsrecht, und dass sie den Frauen nicht zukam, war evident - ein *circulus vitiosus* von untergeordneter gesellschaftlicher Stellung der Frau und ihrem Ausschluss von politischer Mitbestimmung!

Die weitere Entwicklung des Wahlrechts in Österreich weist zwei scheinbare Paradoxien auf: Das gegenüber 1848 eingeschränkte Wahlrecht ab 1861, das die politische Mitbestimmung deutlicher an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Selbständigkeit koppelte, eröffnete über die Einbruchspforten Besitz und Bildung erstmals auch Frauen den Zugang zum Wahlrecht, in unterschiedlichen Regelungen auf Gemeinderats- und Landtags- sowie in sehr geringem Ausmaß auf Reichsratswahlebene. Die in kleineren Schritten nachfolgenden Erweiterungen des Reichsratswahlrechts der Männer brachten es mit sich, dass es den wenigen Frauen, denen es zuvor zugekommen war, wieder entzogen wurde.

Der Verlust des Landtags- und die drohende Entziehung des Gemeinderatswahlrechts in Niederösterreich waren schließlich auch Anlass dafür, dass Frauen in breiter Front öffentlich für das Frauenwahlrecht einzutreten begannen; die von der „allgemeinen Frauenversammlung“ in Wien am 14. Mai 1891 beschlossene Petition leitete eine öffentliche Diskussion ein, die nicht mehr verstummen sollte. Die Sozialdemokratie erhob das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch der Frauen ab 1892 zu ihrem politischen Programm, stellte es jedoch zunächst hinter das realistischer erscheinende Ziel des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts zurück; von 1907 an intensivierte sie den Kampf um das Frauenwahlrecht, auch in machtvollen Straßendemonstrationen. Die bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung bediente sich demgegenüber vor allem publizistischer Mittel und des Petitionsrechts. Dennoch war am Vorabend des Ersten Weltkrieges ein Erfolg des Kampfes um das Frauenwahlrecht noch nicht absehbar.

2.1

Patriotischer Club emanzipierter Frauen und Mädchen

Der Gründung des ersten politischen Frauenvereins in Österreich, des „Wiener demokratischen Frauenvereins“, im Sommer 1848 standen Karikaturen gegenüber, welche das beginnende politische Engagement von Frauen ironisierten.

Karikatur von Johann Christian Schoeller, Wien Museum Karlsplatz, Inv.-Nr. 48.316

2.2

Debatte über die Landtags-Wahlordnung im niederösterreichischen Landtag

„Nun glaube ich ganz gewiß, daß dieselben Interessen, welche durch Männer vertreten werden, auch Frauen eigen sind, und durch Frauen vertreten werden können. So gut also Männer wahlberechtigt sind, so gut liegt es im Geiste der Wahlordnung, daß auch Frauen zur Wahl berechtigt seien. - Sie haben aber wohlweislich Frauen von dem öffentlichen Markte, von Tumulte der Wahlversammlung ausgeschlossen und so wie bei der Wahl zur Gemeinde, so hat man auch bei den Wahlen zum Landtage nichts anderes wollen, als daß durch Bevollmächtigte gestimmt werde“ (Karl Freiherr von Hock)

Aufgrund der niederösterreichischen Landtagswahlordnung von 1861 waren eigenberechtigte Frauen, die den Steuerzensus erbrachten, wahlberechtigt, konnten das Wahlrecht jedoch nicht persönlich, sondern nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 10. April 1861, S. 44

2.3

Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht

Politische Betätigung von Frauen wurde auch dadurch erschwert, dass durch § 30 des Vereinsgesetzes von 1867 Frauen von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen ausgeschlossen waren.

RGBl. Nr. 134/1867

2.4

Petition der am 14. Mai 1891 in Wien abgehaltenen Frauerversammlung um Zulassung der

Frauen zum Mittel- und Hochschulstudium, um Berechtigung der Frauen, am politischen Vereinswesen teilzunehmen, und um Verleihung des politischen allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechtes an alle großjährigen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes

Die von der „allgemeinen Frauenversammlung“ in Wien am 14. Mai 1891 beschlossene Petition wurde vom Abgeordneten Engelbert Pernerstorfer am 25. Mai 1891 im Abgeordnetenhaus überreicht.

Abgeordnetenhaus, Stenographisches Protokoll der 15. Sitzung der XI. Session am 25. Mai 1891, Anhang II, S. 479

2.5

Die arbeitslosen Frauen von Wien: Die Arbeiterinnenführerin Adelheid Dworzak hält vor einer Versammlung arbeitsloser Frauen eine Agitationsrede

„Adelheid Dworschak, die Einberuferin der Versammlung, entwickelte von der Rednerbühne herab die Prinzipien der sozialistischen Partei, deren treueste Anhängerin sie ist. Das kaum zwanzigjährige Mädchen, das noch bis vor kurzer Zeit als Arbeiterin in einer Korbfabrik gegen einen Wochenlohn von 6 Gulden arbeitete und von demselben ihre alte Mutter ernährte, hat sich durch fleißiges Selbststudium zur Leiterin der Arbeiterinnen-Zeitung emporgeschwungen ...“*(Das interessante Blatt, 22. Dezember 1892, S. 4)

In Frauenversammlungen wurden nicht nur die mangelnden politischen Rechte, sondern auch die wirtschaftliche Stellung der Frauen diskutiert.

Zur Person von Adelheid Popp, geb. Dworschak (*Dworak*), siehe 6.2.

österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv

2.6

Zum Frauenstimmrecht in Oesterreich

Die in der Petition vom 14. Mai 1891 enthaltenen Forderungen wurden in einer Petition bekräftigt, welche die „allgemeine freie Frauenversammlung“ in Wien am 9. Dezember 1893 beschloss; weitere ähnliche Petitionen sollten folgen.

Bericht über die am 9. December 1893 im alten Rathaussaale stattgehabte allgemeine freie Frauenversammlung. 4. Publication des Allg. österr. Frauenvereines, Wien 1894

2.7

Die Reichsratswahlreform 1907

In den Debatten, die der Beschlussfassung über das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht im Abgeordnetenhaus vorausgingen, spielte die Frage des Wahlrechts der Frauen nur eine geringe Rolle: nur der tschechisch-nationalsoziale Abgeordnete Vaclav Choc stellte diesbezügliche Anträge; die Sozialdemokraten befürworteten zwar das Frauenwahlrecht, räumten aber der Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts Priorität ein.

Abgeordnetenhaus, Stenographisches Protokoll der 450. Sitzung der XVII. Session am 14. November 1906, S. 39856-39857, 39866

2.8

Demonstration der SDAP anlässlich des Frauenwahlrechtstages 1911 in Wien

Der erste Internationale Frauentag, der am 19. März 1911 nicht nur in Deutschland, Dänemark, der Schweiz und den USA, sondern auch in Österreich mit Straßendemonstrationen begangen wurde, diente zuvorderst dem Kampf um das Frauenwahlrecht.

Dr. Karl Renner Institut Wien

2.9

Weibliche Abgeordnete im böhmischen Landtag

Die Wahl einer jungtschechischen Kandidatin in den böhmischen Landtag bei einer Nachwahl im Jahre 1912, deren Rechtmäßigkeit vom Statthalter in Zweifel gezogen wurde, hatte aufgrund der Lahmlegung des Landtages zwar keine unmittelbaren politischen Auswirkungen, regte jedoch die Phantasie der Karikaturisten an.

Kikeriki, Nr. 26, 30. 6. 1912, S. 3

2.10

Das Frauenwahlrecht fordern alle Frauen und Mädchen, alle Mütter alle Arbeiterinnen

In den Jahren vor Beginn des Ersten Weltkrieges nahm die Zahl der Flugschriften, in denen das Frauenwahlrecht gefordert wurde, deutlich zu.

Adelheid Popp, Der Weg zur Höhe, Wien 1929, S. 131

TAFEL 3 - DIE VERWIRKLICHUNG DES FRAUENWAHLRECHTS

Hatte in den Jahren vor Beginn des Ersten Weltkriegs die Intensität der Diskussion über das Frauenwahlrecht zugenommen, so unterband der Kriegsausbruch zunächst alle Debatten über Verfassungs- und Demokratiereform; umso mehr lebten sie wieder auf, nachdem der Reichsrat im Frühjahr 1917 endlich wieder einberufen worden war. Zwar scheiterte das Parlament an der Erneuerung des Staates ebenso wie an einer Wahlrechtsreform, und so blieben die Anträge auf Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts, welche die tschechischen, polnischen und deutschen Sozialdemokraten im Abgeordnetenhaus eingebracht hatten, unerledigt; dass das Frauenwahlrecht nach dem Ende des Krieges aber ein nicht mehr zu übergehendes Thema sein würde, leuchtete schon deshalb ein, weil die Bedeutung der Frauen in der Kriegswirtschaft, wo sie in vielen Funktionen die Stelle der kriegsbedingt abwesenden Männer eingenommen hatten, ihre gesellschaftliche Rolle nachhaltig verändern musste.

Als die Monarchie zerfiel und sich in den letzten Oktober- und ersten Novembertagen des Jahres 1918 die Republik Deutschösterreich konstituierte, war die Zeit für eine revolutionäre Veränderung in vielen Grundlagen des Staatswesens, so auch im Wahlrecht, gekommen. Und wenn auch in der aus den Abgeordneten der deutschsprachigen Reichsratswahlbezirke gebildeten Provisorischen Nationalversammlung und in ihrem Vollzugausschuss bzw. im Staatsrat Deutschnationale und Christlichsoziale eine klare Mehrheit besaßen, setzten sich inhaltlich in vieler Hinsicht die Sozialdemokraten durch, die nicht über die klarsten Zielvorstellungen verfügten, so auch in der Frage des Frauenwahlrechts, das in der von Karl Renner konzipierten provisorischen Verfassung verankert wurde, ohne zum Gegenstand längerer Debatten geworden zu sein; Renner hatte es gleichsam „als Selbstverständlichkeit“ in seinen Entwurf einfließen lassen. Erst in den Debatten über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung sollten sich vereinzelte kritische Stimmen erheben, die nichts an der bereits getroffenen Grundsatzentscheidung ändern konnten. In Art. 9 des am 12. November 1918 beschlossenen Gesetzes über die Staats- und Regierungsform war der Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ohne Unterschied des Geschlechts verankert, der seither zu den Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechts zählt.

3.1

Einsatz von Frauen in der Kriegswirtschaft

Die Kriegswirtschaft erzwang den Einsatz von Frauen in vielen Berufen, deren Ausübung ihnen bis dahin verwehrt geblieben war, etwa im öffentlichen Verkehr oder in kriegswichtigen Produktionsbetrieben.

3.1.1

Straßenarbeiterinnen

Frauen während des Ersten Weltkrieges bei Straßenpflasterarbeiten am Wiener Gürtel

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 448.503

3.1.2

Arbeiterinnen in der Munitionsfabrik in Wöllersdorf

Blick in eine Werkstätte der Munitionsfabrik in Wöllersdorf

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 284.851 (Interessantes Blatt, 16.5.1918, S. 6)

3.1.3

Schaffnerin

Schaffnerin auf einer besetzten Plattform in der Praterstraße

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. PCH. 17.873

3.1.4

Kronenbrot-Ausführerinnen

Neuer Frauenberuf in Wien 1916: Eine Partie von 18 Kronenbrot-Ausführerinnen.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 435.765 (Interessantes Blatt, 6.4.1916, S. 13, Kupfertiefdruck nach Foto Residenz-Atelier-Wien)

3.2

Anträge zur Einführung des Frauenwahlrechts

Die im Abgeordnetenhaus des Reichsrates in den Jahren 1917 und 1918 eingebrachten Anträge zur Einführung des Frauenwahlrechts machten bereits deutlich, dass diese Forderung nach Kriegsende zu einem zentralen Punkt der politischen Tagesordnung werden würde.

3.2.1

Antrag der Abg. Pik, Nemeč, Marek u. Gen. betr. Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, durch welche das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen und das Wahlrecht für alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes vom 20. Lebensjahre an eingeführt werden soll

277 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses -XXII. Session 1917

3.2.2.

Antrag der Abg. Zygmunt Klemensiewicz, Dr. Diamand, Reger u. Gen. betr. Änderung des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung, durch welche das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen und das Wahlrecht für alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes vom 20. Lebensjahr an eingeführt werden soll

399 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses -XXII. Session 1917

3.2.3

Antrag des Abg. Hillebrand u. Gen. betr. die Zuerkennung des aktiven und passiven Reichsratswahlrechtes an die Frauen

973 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses - XXII. Session 1918

3.3

Das Hohe Haus - Abteilung für Damen

In der zunehmenden Dichte karikaturistischer Auseinandersetzung mit der Frage des Frauenwahlrechts gegen Ende des Ersten Weltkriegs spiegelte sich die wachsende öffentliche Präsenz dieser Frage wider.

Die Muskete, Band XXVI, Nr. 672, 15. 8. 1918, S. 157 (Sechs Porträts weiblicher Reichsratskandidaten von Nithart Stricker, Zeichnungen von Fritz Schönpflug)

3.4

Konstituierende Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich

Am 21. Oktober 1918 trat im Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landhauses die Provisorische Nationalversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen - das letzte österreichische Parlament, dem nur Männer angehörten, sollte am 12. November 1918 das Frauenwahlrecht verfassungsrechtlich grundlegen.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. NB 503.892 B(R)

3.5

Aufhebung der Beschränkungen des Vereinsrechts

In einem ihrer ersten Beschlüsse hob die Provisorische Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 die Beschränkungen des Vereinsrechts, insbesondere das Verbot der Mitgliedschaft von Frauen in politischen Vereinen auf.

Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich, S. 58

3.6

Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich

Mit dem Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich wurde nicht nur die republikanische Staatsform, sondern auch der Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ohne Unterschied des Geschlechts festgelegt.

3.6.1

Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich, S. 68-69

3.6.2

StGBI. Nr. 5/1918

3.7

Beratungen über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung

Der Wahlgesetzausschuss der Provisorischen Nationalversammlung beriet am 10. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung und damit über die konkrete Ausgestaltung auch des aktiven und passiven Frauenwahlrechts; ausgeschlossen davon blieben unter sittenpolizeilicher Überwachung stehende Frauen.

Amtliches Protokoll des Wahlgesetzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 10.12.1918, Parlamentsarchiv

3.8

Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung

Die am 18. Dezember 1918 von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossene Wahlordnung bildete den rechtlichen Rahmen für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung, die erstmals auch den Frauen die Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts bieten sollte.

StGBI. Nr. 115/1918

TAFEL 4 - DIE WAHL ZUR KONSTITUIERENDEN NATIONALVERSAMMLUNG

In den Debatten über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung hatte eine Frage eine große Rolle gespielt, die politisch eng mit der Einführung des Frauenwahlrechts verknüpft war: die Frage der Wahlpflicht. War den Sozialdemokraten auch bewusst, dass die Mehrzahl der Frauen, die erstmals das Wahlrecht ausüben konnten, den bürgerlichen Parteien zuneigen würde, so vermochten sie doch davon auszugehen, dass die ihnen politisch nahestehenden Frauen weitaus besser organisiert waren und daher mit einer überdurchschnittlichen Wahlbeteiligung von Anhängerinnen der Sozialdemokratie zu rechnen war. Die bürgerlichen Politiker, die umgekehrt die nur erschwerte Mobilisierbarkeit ihrer potentiellen Wählerinnen befürchteten, forderten daher die Einführung der Wahlpflicht. Der Kompromiss, welcher in der Wahlordnung seinen Niederschlag fand, bestand darin, die Normierung der Wahlpflicht der Landesgesetzgebung zu überlassen; diese Regelung sollte immerhin bis 1993 aufrecht bleiben.

Tatsächlich haben sich die Befürchtungen der bürgerlichen Politiker nicht bewahrheitet: Bei der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 lag die Wahlbeteiligung der im Wahlkampf intensiv umworbenen Frauen mit 82,10 % nur wenig unter jener der Männer, die 86,97 % betrug. Das Interesse daran, nicht nur die Wahlbeteiligung, sondern auch das geschlechtsspezifische Wahlverhalten zu dokumentieren, sollte im übrigen dazu führen, dass von 1920 an bei den Nationalratswahlen der Ersten Republik verschiedenfarbige Stimmkuverts für Frauen und Männer verwendet wurden.

4.1

Frauenwahlrecht

Wer die Wahl hat, hat die Qual!

Die Muskete, Band XXVII, Nr. 693, 9. 1. 1919, S. 117

4.2

Die Bürgerliche

Bürgerliche Politiker befürchteten, dass sich viele der ihren Parteien nahestehenden Frauen nicht an der Wahl beteiligen würden.

Die Muskete, Band XXVII, Nr. 697, 6. 2. 1919, S. 152

4.3

Wahlfahrt

Die Kirche machte ihren Einfluss insbesondere auf die Frauen geltend, um für eine Wahlentscheidung zugunsten der Christlichsozialen zu werben.

Die Muskete, Band XXVII, Nr. 698, 13. 2. 1919, S. 157

4.4

Wie sollen die Frauen wählen?

An die Frauen waren spezifische Wahlwerbemittel gerichtet, beispielsweise Broschüren, wie sie die Sozialdemokratische Arbeiterpartei herausgab.

Wie sollen die Frauen wählen?, Wien 1919

Bibliothek Arbeiterkammer Wien, Aufklärungsschriften

4.5

Prost Wahlzeit! - Programme.

In seiner „heißen Phase“ beherrschte der Wahlkampf die Zeitungen ebenso wie die allgemeine Aufmerksamkeit.

Beiblatt der „Muskete“, Band XXVII, Nr. 698, 13. 2. 1919

4.6

Am Wahlsonntag in einem Wiener Wahllokal

Am 16. Februar 1919 traten Frauen nicht nur erstmals als Wählerinnen, sondern auch als Beisitzerinnen in Wahlkommissionen auf.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 412.987 B (r) F

4.7

Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

Die Beteiligung der weiblichen Wahlberechtigten an der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung lag nur geringfügig niedriger als jene der männlichen Wahlberechtigten.

Statistische Zentralkommission (Hrsg), Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, 1. Jahrgang, 1920, S. 2

4.8

Das Frauenstimmrecht

Die Wahlentscheidung der Mehrzahl der Wählerinnen zugunsten bürgerlicher Parteien trug wesentlich dazu bei, dass der Wahlsieg der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei geringer als erhofft ausfiel.

Kikeriki, Nr. 44, 31. 10. 1920, S. 2

4.9

Die erste Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung

Am 4. März 1919 trat die neu gewählte Konstituierende Nationalversammlung zu ihrer Eröffnungssitzung zusammen.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 421.702 B (r) F

TAFEL 5 - DIE WEIBLICHEN MITGLIEDER DER KONSTITUIERENDEN NATIONALVERSAMMLUNG

Als die Konstituierende Nationalversammlung am 4. März 1919 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat, zogen auch die ersten weiblichen Abgeordneten ins Parlament ein. Von den acht Frauen, die der Konstituierenden Nationalversammlung am Beginn ihres Bestehens angehörten, waren sieben Sozialdemokratinnen und eine Christlichsoziale (Dr. Hildegard Burjan). Sieben dieser weiblichen Abgeordneten waren in Wiener Wahlkreisen gewählt worden, eine (Maria Tusch) im Wahlkreis Kärnten. Ihrer Herkunft nach stammten vier der weiblichen Abgeordneten aus Wien, je eine aus Böhmen, Mähren, Schlesien bzw. Kärnten. Zum Zeitpunkt des Mandatsbeginns waren sie zwischen 35 und 55 Jahre alt; die jüngste weibliche Abgeordnete war Dr. Hildegard Burjan, die älteste Therese Schlesinger. Nur eine der acht Abgeordneten, Dr. Hildegard Burjan, hatte die Möglichkeit gehabt, ein akademisches Studium zu absolvieren, die übrigen hatten sich in Privatstudien ausbilden müssen; fünf von ihnen hatten sich aus einfachsten Verhältnissen, beginnend mit beruflicher Tätigkeit als Arbeiterin oder Hausgehilfin, emporgearbeitet. Zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Konstituierende Nationalversammlung waren sie durchwegs schon seit Jahren in Partei- bzw. Gewerkschaftsorganisationen tätig gewesen. Die starke Einbindung der ersten weiblichen Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung in das politische Geschehen kam auch darin zum Ausdruck, dass sechs von ihnen gleichzeitig dem Wiener Gemeinderat angehörten. Mit Ausnahme von Dr. Hildegard Burjan, die 1919 die „Caritas socialis“ gründete, waren die weiblichen Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung die ganze Erste Republik hindurch weiter politisch tätig und gehörten mit Ausnahme von Therese Schlesinger, die bis 1930 im Bundesrat wirkte, bis 1934 dem Nationalrat an; Gabriele Proft zog sogar nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in den Nationalrat ein.

Bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung am 9. November 1920 stieg die Zahl ihrer weiblichen Mitglieder von acht auf zehn: Zwei Sozialdemokratinnen, Julie Rauscha und Irene Sponner, sowie eine Großdeutsche, Charlotte Furreg, waren hinzugekommen, Amalie Seidel hatte ihr Mandat zurückgelegt.

5.1

Konstituierende Nationalversammlung - Sektor der sozialdemokratischen Abgeordneten

Die weiblichen sozialdemokratischen Abgeordneten in der ersten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung: in der ersten Reihe (jeweils v.l.n.r) Adelheid Popp und Anna Boschek, in der zweiten Reihe Gabriele Proft und Therese Schlesinger, in der dritten Reihe Marie Tusch und Amalie Seidel.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 118.074 CrP

5.2

Der Christlichsoziale Parlamentsklub der Konstituierenden Nationalversammlung in der Säulenhalle

Im christlichsozialen Parlamentsklub der Konstituierenden Nationalversammlung war Dr. Hildegard Burjan die einzige weibliche Abgeordnete.

Foto, Caritas Socialis

5.3

Biographien der weiblichen Mitglieder zu Beginn der Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung (Anna Boschek, Dr. Hildegard Burjan, Emmy Freundlich, Adelheid Popp, Gabriele Proft, Therese Schlesinger, Amalie Seidel, Maria Tusch)

Fritz Freund, Die Konstituierende Deutschösterreichische Nationalversammlung. Ein biographisch-statistisches Handbuch 1919-1921, I. Legislaturperiode, Wien/Leipzig o.J. [1919]

5.4

Dr. Hildegard Burjan

Dr. Hildegard Burjan (1883-1933) hatte als eine von nur wenigen österreichischen Frauen bereits um Jahrhundertwende ein akademisches Studium absolviert und war nach einer schweren Erkrankung zum katholischen Glauben übergetreten; ihre politische Karriere gab sie bald zugunsten ihres sozialen Engagements auf, das sich insbesondere in der Gründung der „Caritas socialis“ manifestierte.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. NB 522.080

5.5

Charlotte Furreg

Als erste großdeutsche Abgeordnete trat Charlotte Furreg (1873-1961) im August 1920 in die Konstituierende Nationalversammlung ein; dem Nationalrat gehörte sie bis 1923 an.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. NB 533.795 B

5.6

Therese Schlesinger

Therese Schlesinger (1863-1940) hatte sich als Tochter eines liberalen jüdischen Fabrikanten schon früh sozial- und frauenpolitisch zu engagieren begonnen, zunächst in der bürgerlichen Frauenbewegung, ab 1897 in der Sozialdemokratie; als eine der profiliertesten sozialdemokratischen Theoretikerinnen verfasste sie 1926 den frauenpolitischen Teil des „Linzer Programms“.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. NB 510.032 B (R)

5.7

Amalie Seidel

Amalie Seidel (1876-1952) entstammte einer Arbeiterfamilie; nachdem ihre fristlose Entlassung aus ihrer Arbeitsstelle wegen ihres Engagements für den arbeitsfreien 1. Mai im Jahre 1893 den ersten organisierten Frauenstreik in Österreich ausgelöst hatte, war die sozialdemokratische Parteiführung auf sie aufmerksam geworden, und sie bekleidete für die Sozialdemokratie in weiterer Folge viele wichtige politische Funktion, unter anderem als erste Frau auch die einer stellvertretenden Vorsitzenden des Wiener Gemeinderates.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. Pf 54.406

5.8

Antrag der Abgeordneten Gabriele Proft, Hans Muchitsch, Albert Sever Hans Witzanv und Genossen betr. ein Gesetz, mit dem der S 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, und des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 139, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages, für die Dauer bis zur Heimkehr der in Kriegsgefangenschaft weilenden deutschösterreichischen Soldaten, sowie für die Familien der Gefallenen und Vermißten abgeändert und ergänzt werden soll

Der erste von einer Frau in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachte Gesetzesantrag hatte eine Verbesserung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Kriegsgefangenen, Gefallenen und Vermissten zum Ziel.

214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung

5.9

Die erste Parlamentsrede einer Frau

Adelheid Popp war es, die als erste Frau in der Konstituierenden Nationalversammlung das Wort ergriff, und zwar in der Debatte über das Adelsaufhebungsgesetz.

Stenographisches Protokoll der 8. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich, S. 189-191

TAFEL 6 - FRAUEN IM PARLAMENT IN DER ERSTEN REPUBLIK

Die geschlechtsspezifische Stimmenaushöhlung, welche die Wahlordnung für den Nationalrat vorsah, ermöglichte ab 1920 den Vergleich des Stimmverhaltens von Frauen und Männern; dabei wurde deutlich, dass die Sozialdemokratische Arbeiterpartei einen deutlich unter-, die Christlichsoziale Partei hingegen einen noch ausgeprägter überproportionalen Anteil an Wählerinnen aufzuweisen hatte: bei der Nationalratswahl 1920 standen in der sozialdemokratischen Wählerschaft 1000 Männern nur 888 Frauen, in der christlichsozialen hingegen 1315 Frauen gegenüber.

Gerade umgekehrt verhielt es sich mit der parlamentarischen Vertretung der Frauen: Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei entsandte 1920 acht Frauen in den Nationalrat, die Christlichsoziale Partei erst eine, dann zwei, ebenso die Großdeutsche Volkspartei, sodass 1923 dem Nationalrat zwölf Frauen angehörten, ein absoluter Höchststand, der in der Ersten Republik nicht mehr erreicht wurde. Die Verringerung der Zahl der Nationalratsmandate von 183 auf 165 im Jahre 1923 ließ die Zahl der weiblichen Abgeordneten auf acht, der Tod einer sozialdemokratischen Abgeordneten ließ sie weiter auf sieben sinken. Dem 1927 gewählten Nationalrat der III. Gesetzgebungsperiode gehörten nur mehr sechs weibliche Abgeordnete an, durchwegs Sozialdemokratinnen. Immerhin stieg die Zahl der weiblichen Angeordneten nach der letzten Nationalratswahl der Ersten Republik im Jahre 1930 auf elf, davon neun Sozialdemokratinnen, eine Christlichsoziale und eine Großdeutsche. Beachtenswert erscheint die hohe Elitenkontinuität: Sechs weibliche sozialdemokratische Abgeordnete gehörten der Konstituierenden Nationalversammlung und dem Nationalrat von 1919 bis 1934 an, erst 1930 kamen drei jüngere Sozialdemokratinnen hinzu.

Im Bundesrat lag der Frauenanteil von 1920 an zumeist prozentuell höher als im Nationalrat, insbesondere auch bedingt durch den höheren Anteil an christlichsozialen Bundesrätinnen: Unter den drei weiblichen Mitgliedern des Bundesrates im Jahre 1920 waren zwei Christlichsoziale und eine Sozialdemokratin. Als die christlichsoziale Bundesrätin Olga Rudel-Zeynek am 20. Dezember 1927 ihr Amt als Vorsitzende des Bundesrates antrat, war dies ein Akt von über die Grenzen Österreichs hinausreichender Bedeutung: erstmals in der Geschichte fungierte damit eine Frau als Präsidentin einer nationalen parlamentarischen Körperschaft.

6.1

Emmv Freundlich

Emmy Freundlich (1878-1948), aus wohlhabender Familie stammend, hatte sich als Schriftstellerin bereits eingehend mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, als sie die wichtigste in der Nachkriegszeit von einer Frau eingenommene staatliche Funktion erreichte, nämlich jene einer Direktorin im Bundesministerium für Volksernährung; als sozialdemokratische Abgeordnete gehörte sie der Konstituierenden Nationalversammlung und bis 1934 dem Nationalrat an.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 203.058

6.2

Adelheid POPP

Adelheid Popp (1869-1939) entstammte ärmsten Verhältnissen, die es notwendig machten, dass sie seit ihrem zehnten Lebensjahr Erwerbsarbeit leistete, und wurde schon in jungen Jahren zu einer der Vorkämpferinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung; als langjährige Redakteurin der „Arbeiterinnen-Zeitung“ trat sie ebenso wie als Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung und des Nationalrates bis 1934 für die Rechte der Frauen ein.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. 140.628 A(Br)

6.3

Maria Tusch

Maria Tusch (1868-1939), Arbeiterin und Betriebsrätin, war Leiterin des Landesfrauenkomitees der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Kärnten; in der Konstituierenden Nationalversammlung und im Nationalrat bis 1934 wirkte sie insbesondere als Vertreterin der Interessen der Arbeiterinnen.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. Pf. 54.407

6.4

Anna Boschek

Anna Boschek (1874-1957) musste, wie Adelheid Popp, aufgrund der wirtschaftlichen

Situation ihrer Familie frühzeitig die Schule abbrechen und Erwerbsarbeit leisten; als sozialdemokratische Gewerkschafterin zog sie 1919 in die Konstituierende Nationalversammlung ein und gehörte dem Nationalrat bis 1934 an.

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv, Nr. NB 532.238 B (R) F

6.5

Emma Kapral

Emma Kapral (1877-1969), Lehrerin und Bürger- bzw. Hauptschuldirektorin sowie Funktionärin der Katholischen Frauenorganisation, gehörte ab 1930 der Wiener Landesparteileitung der Christlichsozialen Partei und von 1930 bis 1934 als Abgeordnete dem Nationalrat an; nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte sie als Obfrau des ÖAAB in ihrem Heimatbezirk Landstraße.

Parlamentsdirektion

6.6

Die erste Parlamentsdebatte mit mehreren Wortmeldungen weiblicher Abgeordneter

„Hohes Haus! Zu den wichtigsten Fragen, die die Schule heute betreffen, gehört ohne Zweifel für jeden denkenden Menschen die richtige und zielbewußte Fortbildung der Frau. Die Frau, die eigentlich in so unerwarteter Weise plötzlich in den Vollbesitz der politischen Gleichberechtigung gelangt ist, würde selbstverständlich jetzt einen anderen Weg gehen müssen, als ihn der bisherige Bildungsgang ihr gewiesen hat...“ (Emmy Stradal)

In der 25. Sitzung des Nationalrates der I. Gesetzgebungsperiode am 11. März 1921 ergriffen erstmals in einer Parlamentsdebatte mehrere Frauen das Wort, und zwar die Großdeutsche Emmy Stradal, die Christlichsoziale Olga Rudel-Zeynek und die Sozialdemokratin Therese Schlesinger im Rahmen der Debatte zur Beratungsgruppe „Unterricht und Kultus“ des Bundesvoranschlages für 1920/21; Emmy Stradal befasste sich in ihrer Rede besonders mit den höheren Mädchenschulen.

Stenographisches Protokoll der 25. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 11. März 1921, S. 887ff.

6.7

Marie Bock

Marie Bock (1881-1959) widmete sich als Vorsitzende des Vereins „Societas“ besonders den Angelegenheiten der Fürsorge an der Schnittstelle von staatlichen Aufgaben und privaten Initiativen; die Sozialdemokratin gehörte von 1920 bis 1923 sowie von 1932 bis 1934 als Delegierte Wiens dem Bundesrat, von 1919 bis 1932 dem Wiener Gemeinderat an, als dessen Vorsitzende sie seit 1923 fungierte.

Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung, Wien, Fotoarchiv der „Arbeiter-Zeitung“

6.8

Fanny Starhemberg

Fanny Starhemberg (1875-1943), Mutter des Heimwehrführers und Vizekanzlers, wirkte unter anderem als Präsidentin der Katholischen Frauenorganisation Österreichs und als Obmannstellvertreterin der Christlichsozialen Partei; im Bundesrat, dem sie als Vertreterin Oberösterreichs von 1920 bis 1931 angehörte, ergriff sie am 22. Februar 1921 als erste Frau das Wort.

österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv

6.9

Dr. Berta Pichl

Dr. Berta Pichl (1890-1966) war, als sie 1920 im Lebensalter von nur 30 Jahren als Wiener Christlichsoziale in den Bundesrat eintrat, die zweite österreichische Parlamentarierin, die ein akademisches Studium absolviert hatte; sie wirkte als Mitglied des Bundesrates bis zum Jahr 1934 und im Zivilberuf als Leiterin der Sozialen Frauenschule in Wien.

Parlamentsdirektion

6.10

Olga Rudel-Zevnek

Olga Rudel-Zevnek (1871-1948) engagierte sich in katholischen Frauenorganisationen und wurde 1919 als christlichsoziale Abgeordnete in den steiermärkischen Landtag, 1920 in den Nationalrat gewählt, dem sie bis 1927 angehörte; nach ihrem Wechsel in den Bundesrat, in welchen sie der steiermärkische Landtag als erstgereichte Delegierte entsandte, bekleidete sie dort zweimal, 1927/28 und 1932, das Amt der Vorsitzenden und damit als weltweit erste Frau die Funktion einer Parlamentspräsidentin. In ihrer Antrittsrede betonte sie den

Umstand, dass sie als erste Frau an die Spitze einer parlamentarischen Körperschaft berufen worden war. Auf dem Photo, das sie bei ihrer Antrittsrede zeigt, wird sie von den Vizepräsidenten Dr. Karl Gottfried Hugelmann und Georg Emmerling flankiert; auf der Regierungsbank Bundeskanzler Dr. Ignaz Seipel.

6.10.1

Porträtfoto

Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv

6.10.2

Antrittsrede als Vorsitzende des Bundesrates

Stenographisches Protokoll der 120. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, 20. Dezember 1927, S. 1351f.

6.10.3

Olga Rudel-Zeynek bei Ihrer Antrittsrede im Bundesrat

Foto: Georg von Zeynek

TAFEL 7 - FRAUEN IM NATIONALRAT IN DER ZWEITEN REPUBLIK I

Der Neubeginn nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Zweiten Weltkrieges wies zwar einige Gemeinsamkeiten mit jenem nach Ende des Ersten Weltkrieges auf - beispielsweise in der Bedeutung der politischen Parteien für die Neukonstituierung des Staatswesens und in der schwierigen wirtschaftlichen Lage -, aber auch viele Unterschiede, deren wichtigster natürlich in dem überzeugten Bekenntnis aller politischen Kräfte zur staatlichen Unabhängigkeit der Republik Österreich lag. War schon durch die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gewicht der Frauen gewachsen, so stieg es 1945 auf ein bis dahin kaum vorstellbares Maß: Die Frauen waren es, denen Last und Aufgabe des Wiederaufbaus zuallererst zufiel, waren doch Hunderttausende Männer gefallen, vermisst oder in Kriegsgefangenschaft geraten; die „Trümmerfrauen“ prägten das Erscheinungsbild der österreichischen Städte.

Als am 26. November 1945 der Nationalrat gewählt wurde - eine Schicksalswahl, welche über die politische Zukunft Österreichs entscheiden musste -, waren nicht weniger als 64 % der Wahlberechtigten Frauen, bedingt durch die erwähnten Kriegsverluste, aber auch durch den Ausschluss der ehemaligen Nationalsozialisten vom Wahlrecht. Die Frauen waren es also auch, welche die politischen Weichen für Österreich stellten - umso auffälliger, dass, ebenso wie schon nach dem Ersten Weltkrieg, die parlamentarische Vertretung der Frauen ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nicht im entferntesten entsprach: Dem am 19. Dezember 1945 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretenen Nationalrat der V. Gesetzgebungsperiode gehörten neun weibliche Abgeordnete an, davon sieben der SPÖ und zwei der ÖVP. Unter diesen neun Frauen waren zwei, Gabriele Proft und Ferdinanda Flossmann, bereits Mitglieder des Nationalrates der IV. Gesetzgebungsperiode gewesen. Der regionalen Zuordnung nach war weiterhin das Übergewicht Wiens merklich: Fünf der weiblichen Abgeordneten wurden in Wiener Wahlkreisen gewählt, je zwei in niederösterreichischen bzw. steiermärkischen. Ähnlich ihren männlichen Kollegen, waren viele der weiblichen Abgeordneten im Widerstand gegen den Nationalsozialismus tätig gewesen bzw. hatten politische Verfolgung erlitten.

Bis zum Ende der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Jahre 1949 änderte sich der Frauenanteil nicht, da nach dem Tod einer weiblichen SPÖ-Abgeordneten ihr wiederum eine Frau nachfolgte. Das 1945 verwirklichte quantitative Ausmaß der politischen Vertretung der Frauen im Nationalrat sollte jedoch darüber hinaus noch für eine ganze Generation nahezu unveränderbar festgeschrieben bleiben.

7.1

Die weiblichen Mitglieder des Nationalrates zu Beginn der V. Gesetzgebungsperiode

7.1.1

Plan des Sitzungssaales des Nationalrates 1946

Parlamentsdirektion

7.1.2.-7.1.10

Biographien der weiblichen Abgeordneten des Nationalrates zu Beginn der V. Gesetzgebungsperiode (Ferdinanda Flossmann, Rosa Jochmann, Hilde Krones, Frieda Mikola, Wilhelmine Moik, Dr. Nadine Paunovic, Marianne Pollak, Gabriele Proft, Paula Wallisch)

Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1945 nach dem Stande vom Juni 1946, Wien 1946

7.2

Rosa Jochmann

Rosa Jochmann (1901-1994) hatte ihr politisches Engagement für die Sozialdemokratie als Arbeiterin und Gewerkschaftssekretärin begonnen und in der Illegalität fortgesetzt; nachdem sie unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Konzentrationslager Ravensbrück festgehalten worden war, gehörte sie von 1945 bis 1967 dem Nationalrat an, erhob aber auch nach Zurücklegung ihres Abgeordnetenmandats als Vorsitzende des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus weiterhin ihre mahnende Stimme.

Parlamentsdirektion

7.3

Dr. Nadine Paunovic

Dr. Nadine Paunovic (1903-1981) war als Mittelschullehrerin 1938 fristlos entlassen worden; nach Kriegsende wurde sie Mittelschuldirektorin, während sie in ihrem politischen Wirken für die ÖVP als Mitbegründerin und erste Bundesleiterin der Österreichischen Frauenbewegung sowie von 1945 bis 1949 als Abgeordnete zum Nationalrat wirkte.

Parlamentsdirektion

7.4

Marianne Pollak

Marianne Pollak (1891-1963), Schriftstellerin, Mitarbeiterin der „Arbeiter-Zeitung“ und Ehefrau ihres Chefredakteurs Oscar Pollak, hatte die Jahre der NS-Herrschaft mit ihrem Ehemann in der Emigration verbracht und gehörte von 1945 bis 1959 dem Nationalrat an.

Parlamentsdirektion

7.5

Gabriele Proft

Gabriele Proft (1879-1971) war nicht nur die Doyenne unter den weiblichen Abgeordneten zum Nationalrat im Jahre 1945, sondern zählte neben Karl Seitz und Leopold Kunschak zu den Abgeordneten mit dem größten politischen Erfahrungsschatz: sie hatte bereits der Konstituierenden Nationalversammlung und von 1920 bis 1934 dem Nationalrat angehört; nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte sie bis 1953 als Mitglied des Nationalrates und bis 1959 als Stellvertretende Parteivorsitzende der SPÖ.

Parlamentsdirektion

7.6

Paula Wallisch

Paula Wallisch (1893-1986) verkörperte als Witwe Koloman Wallischs die Erinnerung an ihren im Februar 1934 standrechtlich hingerichteten Ehemann; von 1945 bis 1956 gehörte sie als steiermärkische SPÖ-Abgeordnete dem Nationalrat an.

Parlamentsdirektion

7.7

Die erste Budgetdebatte der Nachkriegszeit

In ihren Redebeiträgen zur ersten Budgetdebatte im neu gewählten Nationalrat nahmen die weiblichen Abgeordneten insbesondere auf die Situation der Frauen unter den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit Bezug.

7.7.1

Rede Rosa Jochmanns in der Budgetdebatte

„Wenn man Generationen hindurch das Lied des braven Mannes gesungen hat, so möchte ich heute, meine Herren Abgeordneten, das Lied der braven Frau singen, die allein es verhindert hat, daß ihre Familie verhungert ist...“ (Rosa Jochmann)

Stenographisches Protokoll der 21. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 28. 5. 1946, S. 450-451

7.7.2

Frauen im Parlament

Die Frau, Nr. 23, 2. Jahrgang, 8. Juni 1946

7.8

Raucherkarte für Frauen

In einer parlamentarischen Anfrage wies die SPÖ-Abgeordnete Ferdinanda Flossmann auf die Benachteiligung von Frauen bei der Zuteilung von Rauchwaren hin - ein Thema, das bereits zuvor heftig diskutiert worden war.

Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. Gen. betr. die Raucherkarte für Frauen, 42/J, Nationalrat, V. GP, 1. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1946

7.9

Frauentitelgesetz

Ein 1949 im Nationalrat eingebrachter, aber unerledigt gebliebener Selbständiger Antrag der weiblichen Abgeordneten der SPÖ forderte die gesetzliche Normierung der Anrede „Frau“, unabhängig vom jeweiligen Familienstand.

Antrag der Abg. Marianne Pollak u. Gen. betr. ein Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Frau“ (Frauentitelgesetz), 185/A, Nationalrat, V. GP, 11. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 9. März 1949

TAFEL 8 - FRAUEN IM NATIONALRAT IN DER ZWEITEN REPUBLIK II

Zwischen 1945 und 1975 blieb der Frauenanteil unter den Mitgliedern des Nationalrates nahezu konstant: seine Variationsbreite lag in den drei Jahrzehnten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zwischen 4,2 und 6,7 %. Zu Beginn der XIV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Jahre 1975 stieg er erstmals über 7 %, um in den folgenden Jahren langsam weiter anzusteigen, kurz nach Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode im Jahre 1983 erstmals, wenn auch vorerst nur vorübergehend, über 10 %. Erst mit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode im Jahre 1986, als er 11,5 % erreichte, setzte ein signifikanter Anstieg ein, bereits vier Jahre später, kurz nach Beginn der XVIII. Gesetzgebungsperiode im Jahre 1990, wurde die 20%-Marke überschritten. Zu Beginn der XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates am 20. Dezember 2002 waren erstmals mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, nämlich 34,4 %, Frauen; derzeit befinden sich 60 Frauen unter den 183 Abgeordneten zum Nationalrat, der Frauenanteil liegt somit bei 32,8 %.

Unter den Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien wies bis in die 1980er Jahre jener der SPÖ den verhältnismäßig höchsten Frauenanteil auf; nachdem ihn der Parlamentsklub der ÖVP darin nur vorübergehend übertroffen hatte, kommt seit 1990 der höchste Anteil weiblicher Abgeordneter dem Grünen Klub zu, welcher zu Beginn der XVIII. Gesetzgebungsperiode in seiner Zusammensetzung erstmals die Geschlechterparität verwirklicht hat. Heute sind 26,6 % der ÖVP-Abgeordneten, 34,8 % der SPÖ-Abgeordneten, 33,3 % der FPÖ-Abgeordneten und 52,9 % der Abgeordneten der Grünen weiblichen Geschlechts.

Beachtenswert erscheint auch die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Altersstruktur des Nationalrates: Lag das Durchschnittsalter der weiblichen Abgeordneten von 1945 bis 1983 stets, zumeist sogar signifikant, über jenem der männlichen, so hat sich das Verhältnis seither umgekehrt: derzeit liegt das Durchschnittsalter der weiblichen Mitglieder des Nationalrates bei 47,1, jenes der männlichen bei 50,4 Jahren. Mussten Frauen also lange Zeit ein höheres Maß an politischer Erfahrung aufweisen als Männer, um ein Mandat im Nationalrat bekleiden zu können, so verkörpern sie heute das innovative Element der Politik.

8.1

Die weiblichen Abgeordneten zum Nationalrat der XXII. Gesetzgebungsperiode im März 2005

8.1.1

Sitzplan des Plenarsitzungssaals des Nationalrates im März 2005

Parlamentsdirektion

8.1.2.-8.1.61

Die weiblichen Abgeordneten zum Nationalrat im März 2005

8.2

Ferdinanda Flossmann

Die erste weibliche Ausschussvorsitzende im Nationalrat war Ferdinanda Flossmann (1888-1964): die Sozialdemokratin hatte dem Nationalrat bereits von 1930 bis 1934 angehört und bekleidete, nachdem sie zwischen 1934 und 1945 insgesamt 17 Monate in Haft verbracht hatte, auch von 1945 bis 1959 ein Nationalratsmandat; sie profilierte sich als Budgetexpertin und saß zwischen 1949 und 1959 dem Finanz- und Budgetausschuss vor.

Parlamentsdirektion

8.3

Grete Rehor

Als erstes weibliches Mitglied der Bundesregierung leitete die christliche Gewerkschafterin Grete Rehor (1910-1987) von 1966 bis 1970 das Bundesministerium für soziale Verwaltung; bereits seit 1949 hatte sie als ÖVP-Abgeordnete dem Nationalrat angehört.

Photo Simonis

Parlamentsdirektion

8.4

Franziska Fast

Nachdem 1977 die Volksanwaltschaft eingerichtet worden war, gehörte ihr als erstes weibliches Mitglied von 1983 bis 1989 die sozialistische Gewerkschafterin Franziska Fast

(1925-2003) an, die zuvor von 1979 bis 1983 als Staatssekretärin im Bundesministerium für soziale Verwaltung und 1983 kurzfristig als Abgeordnete zum Nationalrat tätig gewesen war.

Parlamentsdirektion

8.5

Freda Meissner-Blau

Erste weibliche Klubvorsitzende im Nationalrat war Freda Meissner-Blau (geb. 1927): die Journalistin war durch ihr Engagement für die Erhaltung der Hainburger Au bekannt geworden und wirkte nach dem erstmaligen Einzug der Grünen in den Nationalrat von 1986 bis 1988 als Abgeordnete und Obfrau des Grünen Klubs.

Parlamentsdirektion

8.6

Dr. Marga Hubinek

Die erste der drei Frauen, die bisher Funktionen im Präsidium des Nationalrates bekleidet haben, war Dr. Marga Hubinek (geb. 1926): die ÖVP-Abgeordnete folgte nach dem Tod von Mag. Roland Minkowitsch diesem 1986 in der Funktion des Zweiten Präsidenten des Nationalrates nach und übte dieses Amt bis 1990 aus, als sie nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft aus dem Nationalrat ausschied.

Parlamentsdirektion

8.7

Dr. Heide Schmidt

Als zweite Frau nahm Mag. Dr. Heide Schmidt (geb. 1948) eine Funktion im Präsidium des Nationalrates ein: nach dreijähriger Tätigkeit im Bundesrat 1990 als FPÖ-Abgeordnete in den Nationalrat eingezogen, wurde sie zu dessen Dritter Präsidentin gewählt und bekleidete dieses Amt bis 1994; 1993 gründete sie das Liberale Forum, wurde dessen Bundessprecherin und fungierte von 1994 bis 1999 im Nationalrat auch als Klubvorsitzende.

Foto Pedro Kramreiter

Parlamentsdirektion

8.8

Mag. Barbara Prammer

Seit dem Ausscheiden von Dr. Heinz Fischer aus dem Nationalrat nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten wirkt Mag. Barbara Prammer (geb. 1954) als Zweite Präsidentin des Nationalrates; die Bundesfrauenvorsitzende der SPÖ gehört, nachdem sie von 1997 bis 2000 als Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz fungiert hat, seit 2000 dem Nationalrat an.

Parlamentsdirektion

8.9

Die Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat

Die Kurve der Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat zeigt bis 1975 Stagnation, danach einen leichten und ab 1986 einen signifikanten Anstieg.

Parlamentsdirektion

TAFEL 9 - FRAUEN IM BUNDESRAT IN DER ZWEITEN REPUBLIK

Als der Bundesrat am 19. Dezember 1945 zu seiner ersten Sitzung in der Zweiten Republik zusammentrat, gehörten ihm 49 Männer, aber keine Frau an; erst 1949 entsandte der Landtag des Bundeslandes Steiermark wieder eine Frau in den Bundesrat. Schon um die Mitte der 1950er Jahre aber hatte der Bundesrat den Nationalrat in seinem Frauenanteil übertroffen; der Frauenanteil in der Zusammensetzung des Bundesrates lag seither kontinuierlich über 10 %, bereits 1975 erstmals bei 20 %, und er war damit bis zu Beginn der 1990er Jahre stets höher als jener im Nationalrat. Vorübergehende Schwankungen erscheinen als statistische Auswirkungen der im Vergleich zum Nationalrat geringeren Mitgliederzahl des Bundesrates, aufgrund deren sich einzelne personelle Veränderungen stärker auswirken. Erst mit dem Anstieg des Frauenanteils im Nationalrat in den 1990er Jahren ging jener im Bundesrat zunächst merklich zurück, was als signifikante Korrelation interpretiert werden kann: hatten die politischen Parteien bis dahin dazu tendiert, Frauen eher in den Bundesrat als in den Nationalrat zu entsenden, so kehrte sich dieses Muster nunmehr um.

Mittlerweile bewegt sich freilich auch die Kurve des Frauenanteils unter den Mitgliedern des Bundesrates wieder steil nach oben. Heute befinden sich unter den 62 Mitgliedern des Bundesrates 17 Frauen, das sind 27,4 %; unter den Mitgliedern der Bundesratsfraktion der ÖVP liegt der Frauenanteil derzeit bei 25,9 %, in jener der SPÖ bei 26,9 %, in jener der FPÖ bei 0 % und in jener der Grünen bei 75 %.

War der österreichische Bundesrat bereits in der Ersten Republik das weltweit erste nationale Parlament gewesen, in welchem eine Frau das Präsidentenamt übernahm, so fand diese Tradition in der Zweiten Republik ihre Fortsetzung: Sechs Frauen sind seit 1953 aufgrund ihrer Wahl zur erstgereihten Vertreterin ihres Bundeslandes im Bundesrat dazu berufen gewesen, als Vorsitzende bzw. - gemäß der seit 1. Juli 1988 geltenden Bezeichnung - als Präsidentin des Bundesrates zu fungieren, und zwei von ihnen haben dieses Amt sogar wiederholt ausgeübt.

9.1

Die weiblichen Mitglieder des Bundesrates im März 2005

9.1.1

Sitzplan des Plenarsitzungssaals des Bundesrates

Parlamentsdirektion

9.1.2-9.1.18

Die weiblichen Mitglieder des Bundesrates im März 2005

9.2

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

Unter den sechs Frauen, die in der Zweiten Republik als Vorsitzende bzw. Präsidentin des Bundesrates fungiert haben, war die Landwirtschaftskammerbeamtin und ÖVP-Frauenfunktionärin Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (1915-2000) die erste: wie schon im Fall ihrer Vorgängerin Olga Rudel-Zeynek war es der steiermärkische Landtag, der sie 1953 als erstgereichte Vertreterin in den Bundesrat entsandte, wo sie in der zweiten Hälfte dieses Jahres den Vorsitz führte; bis 1957 blieb sie im Bundesrat, um dann bis 1973 dem Nationalrat anzugehören.

Pressephoto Marko, Graz

Parlamentsdirektion

9.3

Helene Tschitschko

Dreimal, nämlich 1965, 1969 und 1974, fungierte die vom Kärntner Landtag in den Bundesrat gewählte Vorsitzende der Sozialistischen Frauen Kärntens, Helene Tschitschko (1908-1992), turnusmäßig als Vorsitzende des Bundesrates, dem sie von 1964 bis 1974 angehörte.

Foto W. Tollinger, Klagenfurt

Parlamentsdirektion

9.4

Dr. Helga Hieden-Sommer

Auch die nächste weibliche Vorsitzende des Bundesrates kam aus Kärnten und war dort Vorsitzende des Landesfrauenkomitees der SPÖ: Dr. Helga Hieden-Sommer (geb. 1934) gehörte bereits von 1979 bis 1983 erstmals dem Bundesrat, dann bis 1986 dem Nationalrat, von 1986 bis 1988 wieder dem Bundesrat und schließlich bis 1990 nochmals dem Nationalrat an und fungierte 1987 als Vorsitzende des Bundesrates.

Parlamentsdirektion

9.5

Anna Elisabeth Haselbach

Als bisher einzige Frau hat Anna Elisabeth Haselbach (geb. 1942) bereits viermal, und zwar in den Jahren 1991, 1995, 2000 und 2004, das Amt der Präsidentin des Bundesrates ausgeübt, welchem sie seit 1987 angehört; damit ist die Wiener SPÖ-Funktionärin heute zugleich das längstdienende Mitglied des Bundesrates, der sie seit 1996, unterbrochen nur durch die turnusmäßigen Amtszeiten als Präsidentin, regelmäßig zu seiner Vizepräsidentin gewählt hat.

Photographie Helmreich, Wien

Parlamentsdirektion

9.6

Johanna Auer

Nach dem Ausscheiden von Präsident Johann Payer aus dem Bundesrat war seine Nachfolgerin im Mandat, die burgenländische SPÖ-Funktionärin Johanna Auer (geb. 1950), zu Ende des Jahres 2000 für drei Tage zum Amt der Präsidentin des Bundesrates berufen.

Foto Petra Spiola, Wien

Parlamentsdirektion

9.7

Uta Barbara Pühringer

Als sechste Frau in der Zweiten Republik bekleidete die oberösterreichische ÖVP-

Bundesrätin Uta Barbara Pühringer (geb. 1943) das Amt der Präsidentin des Bundesrates, dessen Mitglied sie von 1997 bis 2003 war.

Foto Bettina Mayr-Siegl, Wien
Parlamentsdirektion

9.8

Die Entwicklung des Frauenanteils im Bundesrat

Die Kurve der Entwicklung des Frauenanteils im Bundesrat zeigt eine etwas unregelmäßigere Entwicklung als jene für den Nationalrat: jedenfalls lag der Frauenanteil im Bundesrat von Mitte der 1950er bis Mitte der 1990er Jahre durchwegs höher als im Nationalrat, um dann hinter ihn zurückzufallen.

Parlamentsdirektion

TAFEL 10 - DIE PARLAMENTARISCHE VERTRETUNG VON FRAUEN IM GLOBALEN VERGLEICH

Im kommenden Jahr 2006 wird sich zum hundertsten Mal die erstmalige Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ohne Unterschied des Geschlechts in einem europäischen Land jähren: in Finnland nämlich, wo 1906 das Kurien- und Zensuswahlrecht überwunden werden konnte, weil das zaristische Russland, unter dessen Souveränität Finnland damals stand, mit dieser Konzession den nationalistischen wie den sozialistischen Strömungen Finnlands nach der revolutionären Bewegung des Jahres 1905 gleichermaßen entgegenkommen wollte. Bereits bei der ersten aufgrund dieses Wahlrechts durchgeführten Wahl sollten Frauen einen Anteil von ungefähr 10 % der Mandate im neu gewählten Parlament erringen, und bis heute zählt Finnland gemeinsam mit den anderen skandinavischen Staaten zu jenen Ländern der Erde, die den höchsten Frauenanteil in ihrem jeweiligen nationalen Parlament aufzuweisen haben.

Der Kampf um die politische Berechtigung der Frauen hatte in Europa fast zur gleichen Zeit wie jener um politische Freiheitsrechte an sich, gegen die absolutistischen Monarchien gerichtet, begonnen, während der Französischen Revolution, mit Marksteinen wie Olympe de Gouges' „Declaration des Droits de la Femme" und Mary Wollstonecrafts „Vindication of Rights of Women", er brauchte jedoch sehr viel länger bis zum Erfolg. Erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts trat in vielen europäischen Staaten ebenso wie in den USA eine Frauenwahlrechtsbewegung auf, oft gespalten in eine bürgerliche Strömung einerseits und eine sozialistische andererseits. Während beispielsweise im Vereinigten Königreich die Bewegung der „Suffragetten" zu immer militanteren Mitteln für die Durchsetzung ihres Anliegens griff, blieb es in Mitteleuropa bei publizistischen Aktivitäten und friedlichen Demonstrationen. Ungeachtet dieser Unterschiede entstanden internationale Netzwerke der Frauenwahlrechtsbewegung; so wurde seit 1911 am Internationalen Frauentag - damals noch am 19. März begangen - für das Frauenwahlrecht demonstriert, und 1913 war Wien der Schauplatz einer internationalen Frauenstimmrechtskonferenz.

Zweier Weltkriege bedurfte es, um dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts in Europa und Nordamerika zum Durchbruch zu verhelfen: während es in den meisten Staaten Mittel- und Westeuropas sowie Nordamerikas nach dem Ersten Weltkrieg eingeführt wurde, folgten viele Staaten Süd- und Südosteuropas erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Aber auch ein Staat mit so großer demokratischer Tradition wie Frankreich führte es erst 1944 ein, Griechenland, das „Mutterland“ der Demokratie, 1952, die Schweiz gerade wegen ihrer direktdemokratischen Tradition erst 1971 (auf Bundesebene), Liechtenstein schließlich 1984. Mit dem Prozess der Dekolonisation ging auch die Einführung des demokratischen Wahlrechts in den meisten außereuropäischen Staaten einher; in einigen arabischen Staaten ist es noch heute Diskussionsgegenstand.

10.1

Ein früher Blick über die Grenzen

Die allgemeine freie Frauenversammlung in Wien am 9. Dezember 1893 bot auch Gelegenheit, einen Blick auf die ersten Ansätze zur Verwirklichung des Frauenwahlrechts in Europa zu werfen.

Bericht über die am 9. December 1893 im alten Rathaussaale stattgehabte allgemeine freie Frauenversammlung. 4. Publication des Allg. österr. Frauenvereines, Wien 1894, S. 8-9

10.2

Der Tag wird kommen

Am Vorabend des Ersten Weltkrieges verhieß die von Klara Zetkin geführte sozialistische deutsche Frauenwahlrechtsbewegung den Tag der Revolution - der Kampf um das Frauenwahlrecht und jener gegen den Kapitalismus waren für sie untrennbar miteinander verbunden.

Frauenwahlrecht, 8. März 1914

wAw.fes.de/archiv/Frauenjn_der_Geschichte/GeschichtsZips/00530401.jpg

10.3

Emmeline Pankhurst

Emmeline Pankhurst hatte 1903 die „Women's Social and Political Association“ gegründet,

die sich zum militanten Flügel der britischen Frauenwahlrechtsbewegung entwickelte; nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges verschrieb sie sich, hier bei einer Demonstration im Jahre 1915, dem Kriegspatriotismus, was zum Zerfall ihrer Bewegung führte.

Annie Kennedy und Emmeline Pankhurst, Juli 1915; Museum of London. In: June Purvis, Emmeline Pankhurst. A Biography, London/New York 2002, Abb. 15

10.4

Die internationale Sozialistenkonferenz in Bern: Die englischen Frauendelegierten mit ihrer Führerin Miß Snowden, der energischen und nunmehr siegreichen Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht

Auch im Vereinigten Königreich ebnete der Erste Weltkrieg dem Frauenwahlrecht den Weg, zunächst jedoch 1918 ohne vollständige Gleichstellung mit den Männern, die erst 1928 erreicht wurde; auf der internationalen Sozialistenkonferenz in Bern im Februar 1919 konnten die Vertreterinnen der sozialistischen britischen Frauenstimmrechtsbewegung ihren Erfolg feiern.

Das interessante Blatt, Nr. 8, 20.2.1919, S. 9

10.5

Einführung des Frauenstimmrechts sowie des Rechts, gewählt zu werden - Historische Übersicht

Die Übersicht strukturiert die Durchsetzung des Frauenwahlrechts im globalen Rahmen unter regionalen und chronologischen Gesichtspunkten.

Inter-Parliamentary Union (Hrsg.), Women and Political Power. Survey carried out among the 150 national Parliaments existing as of 31 October 1991, Series "Reports & Documents", Nr. 19, Geneva 1992, table no. II, adaptiert sowie ergänzt

10.6

Die 50 Staaten mit dem höchsten Frauenanteil in den nationalen Parlamenten

Nach der von der Interparlamentarischen Union zusammengestellten Übersicht liegt die Republik Österreich im Hinblick auf den Frauenanteil im nationalen Parlament - bzw. in der ersten Kammer - unter den Staaten der Erde an zwölfter, unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an achter Stelle.

<http://www.ipu.org/wmn-e/classif.htm>. Women in national Parliaments, adaptiert

10.7

Frauenanteil im Europäischen Parlament

Überdurchschnittlich hoch ist auch die Anzahl der Frauen unter den von Österreich entsandten Mitgliedern des Europäischen Parlaments; die Frauenquote der österreichischen Delegation ist die sechstöchste unter jenen der 25 Mitgliedstaaten der EU.

<http://www.ipu.org/wmn-e/regions.htm>, Women in Regional Parliamentary Assemblies, adaptiert

10.8

Das Frauenwahlrecht - auch heute ein im politischen Diskurs stehendes Thema in vielen Staaten der Erde!

10.8.1

Wen die Irakerin wählt, bestimmt oft ihr Mann

<http://kurier.at/schwerpunkt/irak/873352.php>

10.8.2

Kurden „begeistert für diese Wahl“

<http://derstandard.at/?url=/?id=1935109>

10.8.3

Kuwaitis Frauen sollen ab 2007 wählen dürfen

<http://derstandard.at/?url=/?id=1961579>

10.8.4

Kommunalwahl ohne Frauen in Saudi-Arabien

http://www.taz.de/pt/2Q05/Q2/08/a0121_.nf/textdruck

10.8.5

Thailändische Politikerinnen fordern einflussreiche Ämter

<http://derstandard.at/?url=/?id=1947116>

DIE PARLAMENTARIERINNEN SEIT 1919

DIE WEIBLICHEN MITGLIEDER DER KONSTITUIERENDEN NATIONALVERSAMMLUNG, DES NATIONALRATES UND DES BUNDESRATES DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DIE VON ÖSTERREICH ENTSANDTEN WEIBLICHEN MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Sonja Ablinger
Margarete Aburumieh
Anna Elisabeth Achatz
Karin Achatz
Dipl.-Ing. Elke Achleitner
Anneliese Albrecht
Ute Apfelbeck
Dr. Anna Artmann-Demuth
Johanna Auer
Ingeborg Bacher
Roswitha Bachner
Dr. Eva Bassetti-Bastinelli
Sophie Bauer
Rosemarie Bauer
Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer
Petra Bayr
Mag. Ruth Becher
Dr. Maria Berger
Marie Beutlmayr
Gabriele Binder
Ana Blatnik
Mag. Dr. Magda Bleckmann
Marie Bock
Anna Boschek
Dr. Gertrude Brinek
Wanda Brunner
Hannelore Buder
Doris Bures
Dr. Hildegard Burjan
Ilse Burket
Irene Crepaz
Renate Csörgits
Anna Czerny
Dr. Erika Danzinger
Maria Derflinger
Martina Diesner-Wais
Elisabeth Dittrich
Edith Dobesberger
Johanna Dohnal
Verena Dunst
Adelheid Ebner
Raina Mercedes Echerer
Mag. Brigitte Ederer
Edda Egger
Renate Egger
Maria Emhart

Maria Enser
Helga Erlinger
Dr. Beatrix Eypeltauer
Franziska Fast
Mag. Dr. Maria Theresia Fekter
Carina Felzmann
Dr. Benita Ferrero-Waldner
Dr. Dr. h.c. Hertha Firnberg
Aloisia Fischer
Anita Fleckl
Dr. Marilies Flemming
Ferdinanda Flossmann
Germana Fösleitner
Anna Franz
Andrea Fraunschiel
Evelyn Freigaßner
Emmy Freundlich
Mag. Cordula Frieser
Christine Fröhlich
Brunhilde Fuchs
Silvia Fuhrmann
Lotte Furreg
Michaela Gansterer
Edeltraud Gatterer
Elisabeth Gehrler
Rosa Gföller
Ilse Giesinger
Dr. Eva Glawischnig
Emmy Göber
Dkfm. Ilona Graenitz
Katharina Graf
Maria Grandner
Mag. Marijana Grandits
Dr. Martina Gredler
Mag. Elisabeth Grossmann
Christine Haager
Marianne Hagenhofer
Hanna Hager
Maria Hagleitner
Theresia Haidlmayr
Mag. Karin Hakl
Edith Haller
Hella Hanzlik
Holda Harrich
Mag. Beate Hartinger
Anna Elisabeth Haselbach
Ursula Haubner

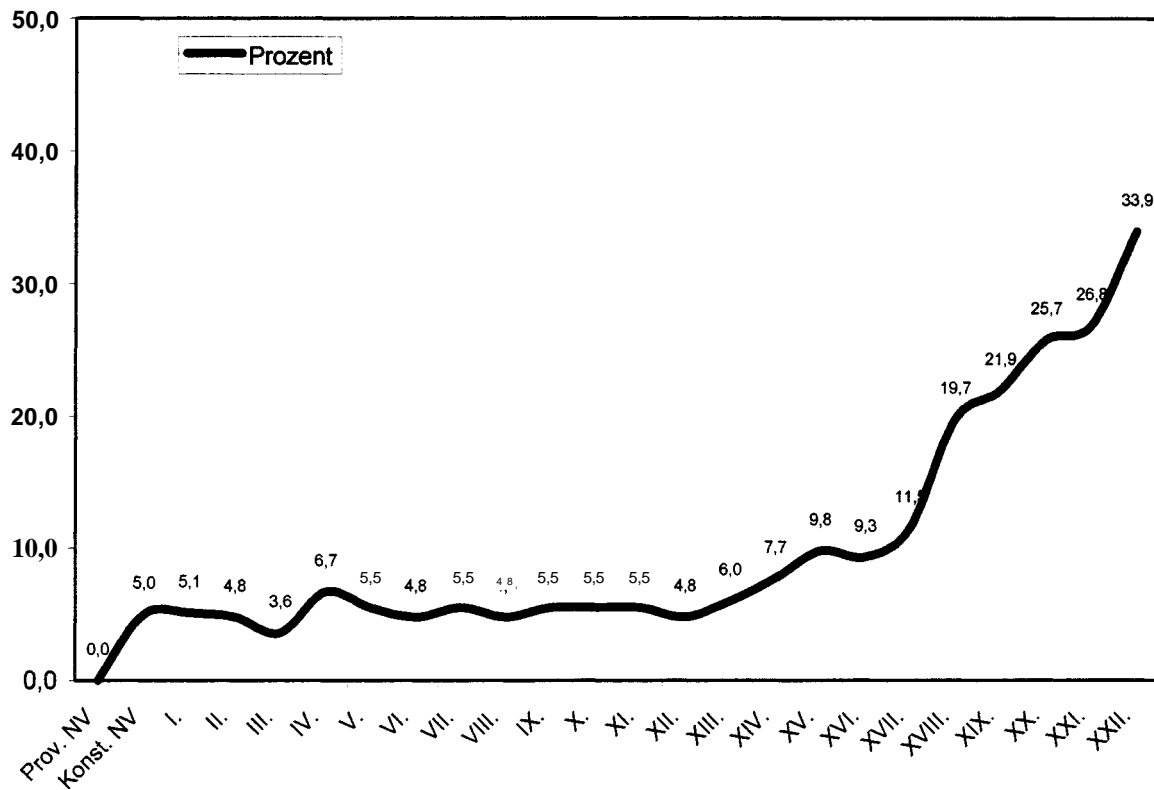
Ulrike Haunschmid
Marie Hautmann
Dr. Hilde Hawlicek
Christine Heindl
Gabriele Heinisch-Hosek
Rosa Heinz
Regina Heiß
Dr. Helga Hieden-Sommer
Christine Hies
Eleonora Hiltl
Dr. Elisabeth Hlavac
Dr. Liane Höbinger-Lehrer
Dr. Eleonore Hödl
Anna Höllner
Katharina Horngacher
Dr. Maria Hosp
Eleonora Hostasch
Anna Huber
Dr. Marga Hubinek
Inge Jäger
Rosa Jochmann
Hedda Kainz
Käthe Kainz
Mag. Doris Kammerlander
Dr. Renate Kanovsky-Wintermann
Emma Kapral
Elfriede Karl
Dr. Irmtraut Karlsson
Elisabeth Kerschbaum
Waltraud Klasnic
Anneliese Klein
Dr. Stella Klein-Löw
Helene Konecny
Theodora Konecny
Ulrike Königsberger-Ludwig
Dr. Helga Konrad
Eva Konrad
Ingrid Korosec
Maria Köstler
Susanne Kövari
Franziska Krämer
Dr. Christa Krammer
Maria Kren
Erika Krenn
Mag. Elfriede Krismanich
Hilde Krones
Hermine Kubanek
Mag. Maria Kubitschek
Mag. Andrea Kuntzl
Astrid Kuttner
Ing. Monika Langthaler
Mag. Christine Läpp
Maria Leibetseder
Edeltraud Lentsch
Dr. Evelin Lichtenberger
Dr. Ruperta Lichtenegger

Otilie Liebl
Martina Ludwig
Angela Lueger
Therese Lukasser
Mag. Ulrike Lunacek
Helga Machne
Elfriede Madl
Sabine Mandak
Christine Marek
Elisabeth Mark
Helga Markowitsch
Maria Matzner
Freda Meissner-Blau
Dr. Ilse Mertel
Mag. Evelyn Messner
Maria Metzker
Herta Mikesch
Mag. Johanna Miki-Leitner
Frieda Mikola
Marialuise Mittermüller
Wilhelmine Moik
Wilhelmine Moser
Helga Moser
Dr. Gabriela Moser
Rosl Moser
Dr. Sonja Moser-Starrach
Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Most
Klara Motter
Monika Mühlwerth
Rudolfine Muhr
Lona Murowatz
Mag. Christine Muttonen
Mag. Susanne Neuwirth
Margaretha Obenaus
Ilse Oberländer
Adele Obermayr
Dr. Jolanda Offenbeck
Heidemaria Onodi
Josefine Oschmalz
Edith Paischer
Dr. Sylvia Paphäzy, MBA
Ludmilla Parfuss
Dr. Helene Partik-Pable
Dr. Nadine Paunovic
Annemarie Pawlik
Mag. Martina Pecher
Gertrude Perl
Brigitte Peschel
MMag. Dr. Madeleine Petrovic
Katharina Pfeffer
Dr. Berta Pichl
Grete Pirchegger
Dr. Elisabeth Pittermann
Mag. Brunhilde Plank
Hilde Pleyer
Leopoldine Pohl

Maria Pokorny
Marianne Pollak
Adelheid Popp
Dr. Brigitte Povysil
Adelheid Praher
Mag. Barbara Prammer
Mag. Karin Praxmarer
Dr. Susanne Preisinger
Christa Prets
Gabriele Proft
Stefanie Psonder
Uta Barbara Pühringer
Dr. Sonja Puntscher Riekmann
Dr. Helga Rabl-Stadler
Helena Ramsbacher
Daniela Raschhofer
Maria Rauch-Kallat
Julie Rauscha
Grete Rehor
Annemarie Reitsamer
Karin Resetarits
Heidemarie Rest-Hinterseer
Barbara Riener
Susanne Rieß
Dr. Susanne Riess-Passer
Otilie Rochus
Mag. Konstanze Rohrs
Barbara Rosenkranz
Michaela Rösler
Mares Rossmann
Dipl.-Ing. Dr. Herlinde Rothauer
Sissy Roth-Halvax
Rosa Rück
Olga Rudel-Zeynek
Michaela Sburny
Maria Schaffenrath
Erika Scharer
Beate Schasching
Hilde Schaumberger
Mag. Karin Scheele
Mag. Elisabeth Scheucher-Pichler
Johanna Schicker
Notburga Schiefermair
Agnes Schierhuber
Aloisia Schirmer
Anna Schlaffer
Therese Schlesinger
Elisabeth Schmidt
Mag. Dr. Heide Schmidt
Dr. Maria Schneider

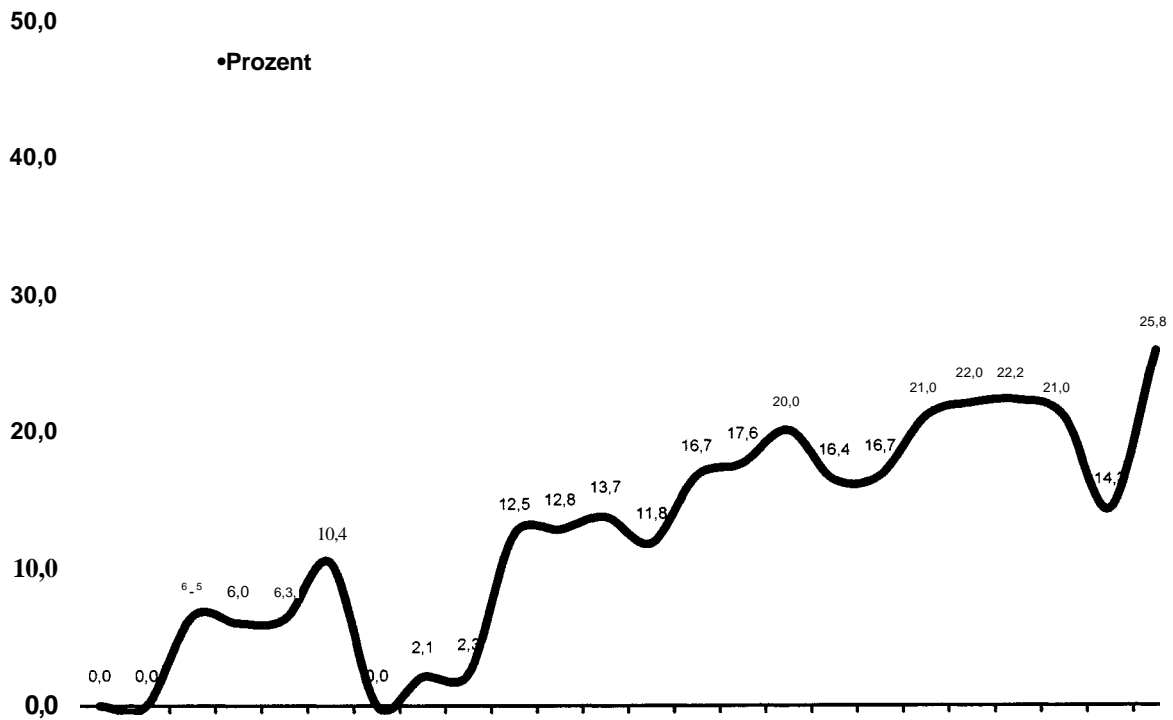
lic.oec. HSG Irina Schoettel-Delacher
Rosemarie Schönpass
Hildegard Schorn
Mag. Waltraud Schütz
Ursula Schweiger-Stenzel
Dr. Erika Seda
Amalie Seidel
Hilde Seiler
Heidrun Silhavy
Mag. Ulrike Sima
Ingrid Smejkal
Irene Sponner
Bettina Stadibauer
Astrid Stadler
Maria Stangl
Fanny Starhemberg
Ridi Steibl
Katharina Steindl
Mag. Terezija Stoisits
Emmy Stradal
Gabriele Tamandl
Martha Tausk
Brigitte Tegischer
Ingrid Tichy-Schreder
Dr. Sonja Toifl-Campregher
Gabrielle Traxler
Mag. Melitta Trunk
Helene Tschitschko
Ingrid Turkovic-Wendl
Maria Tusch
Ricky Veichtlbauer
Traude Votruba
Paula Wallisch
Heidrun Walther
Dr. Elisabeth Wappis
Rosa Weber
Susanne Wegscheider
Mag. Brigid Weinzinger
Helga Wieser
Herta Wimmeler
Herta Winkler
Dr. Jutta Wochesländer
Dr. Andrea Wolfmayr
Gertrude Wondrack
Heidelore Wörndl
Mag. Gisela Wurm
Annemarie Zdarsky
Theresia Zierler
Ella Zipser
Sonja Zwazl

Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat



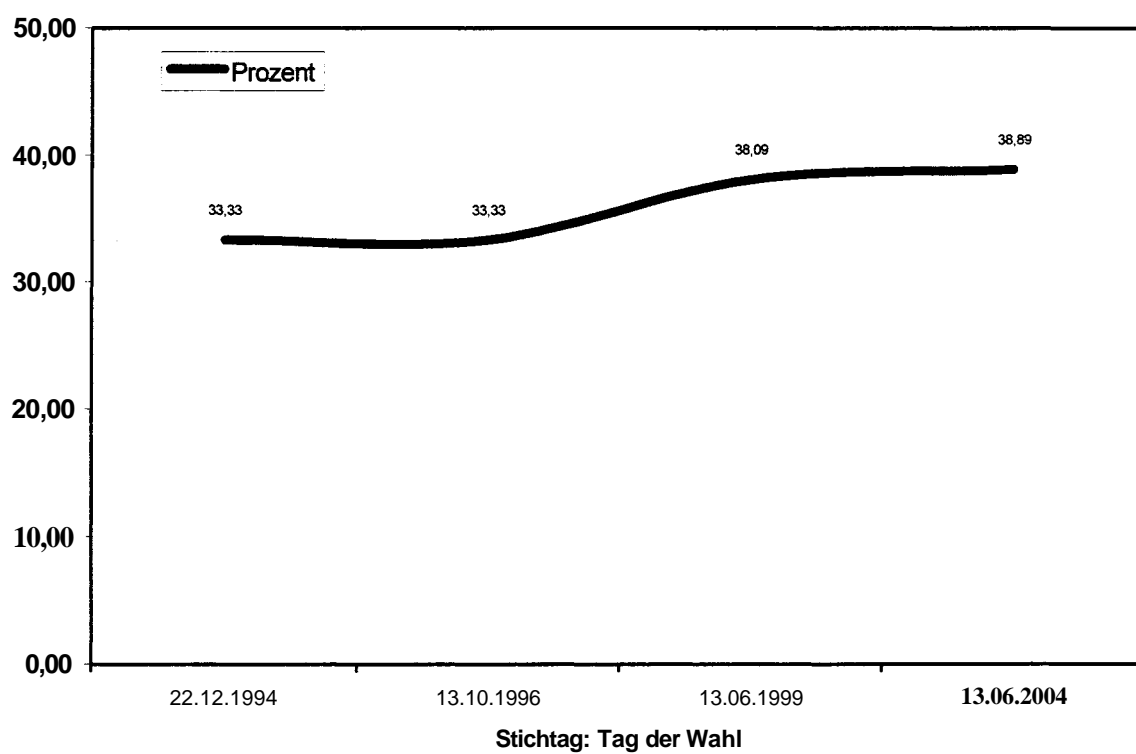
Stichtag: Beginn der Gesetzgebungsperiode

Entwicklung des Frauenanteils im Bundesrat



Stichtag: Beginn der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates

Entwicklung des Frauenanteils unter den von der Republik Österreich entsandten Mitgliedern des Europäischen Parlaments



**DIE PARLAMENTS DIREKTION BEDANKT SICH BEI FOLGENDEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN
FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT:**

Norbert Czibula
Christa Fried
Sr. Elisabeth Graf CS
Monika Jagos
Mag. Bernhard Kollmann
Mag. Silke Pirolt
HR Mag. Maria Seissl

Bibliothek der Arbeiterkammer Wien
Caritas Socialis
Dr. Karl Renner Institut Wien
Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek
Universitätsbibliothek Wien
Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung
Wien Museum Karlsplatz

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger): Parlamentsdirektion

Hersteller: Hausdruckerei der Parlamentsdirektion

Ausstellungs- und Kataloggestaltung:

Dr. Günther Schebeck, Dr. Martha Giefing, Johann Achter, Belinda Grill

Umschlaggestaltung: Bernhard Kollmann Design

Titelbild: Die Wespen, XXXVIII. Jahrgang, 44, 13. 11. 1907, S. 4

ISBN 3-901991-11-5

